



Auszugsweise Transkription
unter Einhaltung der ursprünglichen Buchseiten
und Erhaltung der Quellen und Fußnoten
aus:

Ueber die
Niederländischen Colonien,
welche
im nördlichen Teutschlande
im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden,
weitere Nachforschungen
mit
gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte

von
August von Wersebe,
Königlich Großbritannisch-Hannoverischem Landdrosten und Landrathe,
Assessor des Bremen- und Verdenschen Hofgerichts, Erb- und
Gerichtsherrn zu Meienburg.

Erster Band.

Hannover

auf Kosten des Verfassers und in Commission
bey den Gebrüdern Hahn

1815



ab Seite 216

V.

Von den Colonien im westlichen Holstein.

Ich muß meine Nachforschungen über die Colonien im westlichen Holstein von denjenigen absondern, welche die Gegenden an der Ostsee betreffen, indem die letzten zu den Slavischen Provinzen gehören, in Ansehung deren man die Verwüstungen des Krieges als die Veranlassung, solche mit Colonisten zu bevölkern, aniebt. Dieses trifft bey dem westlichen Holstein nicht zu, als welches niemahls von Slaven bewohnt gewesen und von diesen in den Zeitpunkten, in denen die Colonien gegründet wurden, niemahls gänzlich verwüstet worden ist. Hier war also eben wie im Bremischen die Bebauung uncultivirter Sümpfe

59) In den Bremen- und Werbenschen Gesetzen, 2e Bd. 6e Beitrag S. 295. 297. §. 3. 5., und in Schlichthorsts Beiträgen zur Erläuterung der Bremen- und Werbenschen Geschichte. 3e Bd. S. 278. 279. 280. §. 3. 5.



S. 217

der einzige Bewegungsgrund zu Ansiedelung der Colonisten. Daß jedoch die großen und reichen Marschgegenden an der Elbe und Nordsee, als welche damahts schon längst mit zahlreichen Einwohnern besetzt und cultivirt waren, durch diese nicht zuerst angebauet seyn können, das wird sich aus den in der Einleitung vorgetragenen Bemerkungen bereits hinlänglich ergeben haben. Wir können aber auch hier nach Anleitung der Urkunden, die uns von der Existenz Holländischer Niederlassungen in diesem Theile des Holsteinischen Nachricht geben, die Lage derselben deutlich genug ausfündig machen, und wenn wir diese zu dem Ende näher durchgehen und prüfen, so werden wir dieselben Local-Verhältnisse wie im Bremischen antreffen, indem wir auch hier die Colonien nirgend anders als in Brüchen oder marschmoorigen zwischen der Geest und Marsch an kleinern Gewässern belegenen Plätzen wahrnehmen.

Wahrscheinlich ist der berühmte Stifter des Klosters Neumünster, welches in der Folge nach Bordesholm verlegt worden, der heilige Vicelin, derjenige, der sich zuerst das Verdienst erworben hat, die Holsteinischen Sümpfe durch Holländer cultiviren zu lassen. Die Spuren des Daseyns von Holländern sind zwar meistens aus spätern Zeiten; allein wir finden selbige gerade in solchen morastigen Districten, in Ansehung deren uns frühere Urkunden beweisen, daß Vicelin und dessen Nachfolger selbige ganz oder zum Theil zum Besten ihres Klosters hatten artbar machen lassen, welches dann wohl mit Grunde zu der Schlußfolge berechtigt, daß eben dieses durch die Holländer bewerkstelligt, und diese von den Neumünsterschen Aebten dazu in das Land berufen worden. Die Hypothesen einiger Schriftsteller, welche die Holländischen Niederlassungen in Holstein für noch älter annehmen und die Anlage derselben dem Erzbischofe Friedrich zuschreiben, werde ich am Schlusse dieses Abschnitts zu prüfen und zu widerlegen Gelegenheit haben.



S. 218

Vicelins dortiger Wirkungskreis fällt in die Regierungsperioden der Bremischen Erzbischöfe Adalbero und Hartwig I., welche wir schon als Beförderer der Holländer-Colonien haben kennen lernen. Zu der Stiftung der Holländischen Niederlassungen im Holsteinischen haben indessen diese beiden Erzbischöfe, so viel die Urkunden ergeben, weiter nicht mitgewürkt, als durch solche Privilegien und Bestätigungen, welche sie dem Vicelin und seinem Kloster, theils als geistliche Oberhirten, theils vermöge derjenigen weltlichen Regierungs-Befugnisse ertheilt haben, die sie sich in Gemeinschaft mit den Grafen von Stade und vermöge der ihrem Erzstifte auf die Grafschaft Stade erworbenen Rechte in Ansehung der dortigen Gegenden anmaaßten. In der Ausübung dieser letzten Befugnisse wurden sie übrigens, wie gelegentlich bemerkt werden wird, von dem Herzoge Heinrich dem Löwen in Verbindung mit Holsteinischen Grafen aus dem Schauenburgischen Hause verschiedentlich gestört.

Es sind drey verschiedene Districte im westlichen Holstein, in denen sich die Spuren Holländischer Colonien zeigen; nemlich ¹⁾ **in der Gegend des Städtchens Wilster und der Wilster Aue**; ²⁾ nicht weit davon an der Stör gegen Itzehoe über, und ³⁾ bey Elmshorn. An allen diesen Orten befanden sich auch Besitzungen des Klosters Neumünster. Zu dem geistlichen Sprengel des heiligen Vicelin gehörte zwar auch das Slavische Wagrien und überhaupt das Land der Slaven bis an die Pene, wo er als Heidenbekehrer wirken sollte. Da er hier indessen noch keinen festen Fuß fassen konnte, so nahm er seinen Sitz zwar an der Grenze des Slavenlandes, aber noch in dem Gebiete der Christlichen Holtsaten, zu Wippendorf, wo er ein Mönchskloster stiftete, von welchem dieser Ort den Namen Neumünster (novum monasterium) bekam ¹⁾; auch erhielt er von dem Kaiser Lothar

¹⁾ so erzählt es uns dasjenige Privilegium, welches der Erzbischof
(weiter sh. Folgeseite)



S. 219

eine Kirche, welche in dieser Grenzgegend bey dem neuerrichteten

Adalbero diesem Kloster am 6sten Jul. 1136 zu Hamburg ertheilt hat. Staphorst hat dasselbe in der Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl., 1r Bd, S. 536. aus einem pergamentenen mit Mönchsschrift geschriebenen Codex abdrucken lassen, aus welchem er auch die sogleich zu erwähnend« Urkunde des Kaisers Lothar im Kupferstich geliefert hat. So viel man aus diesen nachgestochenen Schriftzügen urtheilen kann, hat der gedachte Codex zwar kein sehr hohes Alter, ist aber doch auf jeden Fall ungleich älter als die oft erwähnten Lindenbrogischen Sammlungen. Ausserdem ist dieses Privilegium des Adalbero noch abgedruckt bey Westphalen Menum ined. To, 2. pag. 9. Num. 1. aus dem Neumünsterschen oder Bordes-holmischen Diplomatorium; in Lindenbrog Scriptor. Rer. Septentr. Edit. Fabricii pag. 151, und in Lünigs Reichs Archiv Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anhang. S. 96. Num. 55. Zeugen sind in demselben nicht benannt. Der Kaiser Lothar hatte diesem neu gestifteten Kloster wahrscheinlich schon früher das Vorrecht verliehen, daß sowohl die Slaven als die Holtsaten die Befugniß haben sollten, ihre Besitzungen demselben zu verkaufen oder sonst zu übertragen, und daß diese sodann von allen Abgaben und fremder Botmäßigkeit befreyet seyn sollten. In der hierüber ausgefertigten Urkunde, welche eben diejenige ist, die Staphorst erwähneter Maßen a. a. O. auf der Tafel XII. in Kupfer stechen lassen, und die sich ausserdem eben daselbst S. 537. 538. wie auch bey Westphalen 1. C. pag. 11. Num. 2. aus dem Neumünsterschen Diplomatarium, bey Lindenberg 1. C. pag. 150., bey Lünig o. a. O, S. 96. Num. 54, in Rethmeyers Braunsch. Lüneb. Chronik S. 295, und in Franks alten und neuen Mecklenburg 2s. Cap. 19. S. 205., abgedruckt befindet; wird zwar geäussert, dieses Kloster sey von Vicelin, welcher per totam Slaviam Gottes Wort zu predigen übernommen habe, in eadem Slavia gestiftet worden; allein das muß man so genau nicht nehmen, wie denn auch weiter unten gesagt wird, das Kloster sey in confinio Holtsatorum fundirt. Jener Ausdruck hat wohl nur Beziehung darauf, daß die benachbarten Slaven zum



Grenzschlosse Segeberg angelegt wurde, mit einigen derselben

Grenzschlosse Segeberg angelegt wurde, mit einigen derselben

Kirchensprengel dieses Klosters gehören und den hauptsächlichsten Theil desselben ausmachen sollten. Denn im übrigen liegt Neumünster westwärts des Traveflusses, der gegen Osten zur Scheidung zwischen Holstein und dem Slavischen Wagrien diente; vergl. unten die Notizen (28. 29.) zum nächstfolgenden Abschnitte. Auch Holmold. Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 47. Num. 4. sagt ausdrücklich, daß der pagus Faldoronsis, in welchem Neumünster angelegt worden, die Holsteinische Grenze gegen das Land der Slaven ausmache, und rechnet selbigen folglich bestimmt mit zu Holstein. Obgleich dieses Diplom des Kaisers Lothar, wie schon bemerkt worden, in den aufbehaltenen Exemplaren kein Datum hat, so halte ich selbiges doch mit dem sogleich in der folgenden Note zu bemerkenden für gleichzeitig, und glaube, daß Bicelin die in demselben enthaltene Gnadenbezeugung von dem Kaiser schon im Jahre 1134. zu Bardowick erwirkt haben werde, gesetzt auch, daß sie später ausgefertigt seyn sollte. Ich werde von dem erwähnten Zeitpunkte in der folgenden Note ein Mehreres sagen, und gehe hier nur noch die Zeugen dieser Urkunde, welche meistens auch in der nächstfolgenden vorkommen, kürzlich durch. Sie sind folgende: Atholbero Hammenburgensis Archiepiscopus, Thietmarus Verdensis Episcopus, Athelbortus Marchio, (Albert der Bär) Adolphus Comes, (von Holstein und Schauenburg) et Conradus Comes; (wenn dieser nicht, wie ich glaube, der Meißnische Markgraf Conrad von Wettin gewesen ist, so kenne ich ihn nicht; denn der Markgraf Conrad von Plöcke war im Jahre 1135. in Italien umgekommen und dessen Markgrafschaft Albert dem Bären verlichen worden, außerdem kömmt aber um diese Zeit kein Graf Conrad vor.) Eilmarus Comes, (Elimer der zweite von Olbenburg, s. oben 2r. Abschn. Note [39]) et alii Comites: Sifridus, (Siegfried der jüngere von Bommeneburg aus dem Northelmschen Hause; in der folgenden Urkunde wie auch anderswo hin und wieder wird er de Homburg genannt, meiner Vermuthung nach durch einen Schreibfehler, doch findet Scheid in einer Note zu den Orig. Quell. Tom. 4. pag. 5-7. zu beweis-



beygelegten Gütern²⁾. Nach und nach erwarb nun jenes Klo-

sen, daß er zugleich den Namen des Homburg geführt habe: in einer gewiß achten Urkunde vom Jahre 1156. unter den Bezeugen zu der Ueberlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang, Raabeburg 1748. 4. S. 48., wird er sogar Comes Sifridus de Bamberg, durch einen offensbaren Fehler in der Abschrift, genannt) Rotholfus, (Studolf II., der letzte der weltlichen Vorkömmlinge des Städtischen Hauses) Gerbertus, (von diesem siehe oben die Note (39) zum 2ten Abschn.) Frithericus, (diesem kenne ich nicht, wenn er nicht der Pfalzgraf Friedrich der jüngere von Sommerschenburg ist, der allerdings um diese Zeit lebte, auch in der nächstfolgenden Urkunde unter den Bezeugen vorkömmt, wo er indessen nicht so weit zurücksteht, auch mit dem Zusatze: Comes Palatinus, aufgeführt wird) Christianus, (Graf von Rotenburg in Nordthüringen; S. unten: 10r Abschnitt 2 Abtheil. Note 28) Liudolfus, (von Balthingerode ohnweit Goslar, der in der folgenden und mehreren gleichzeitigen Urkunden vorkömmt) Bernhardus, (der Hilbesheimische Vicodominus, s. die folgende Urkunde und oben 2r Abschn. Note (31. und 39)).

- 2) In der über diese **Verleihung** von dem Kaiser Lothar erteilten anderweiten Urkunde wird von dem Schlosse Zegeberg mit Recht gesagt, daß selbiges in Slavia angesetzt sey, denn dasselbe liegt wirklich ostwärts der Gräve innerhalb der unten zu bemerkenden Grenzen des alten Bagriens. Wir finden dieses Diplom abgedruckt bey Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte 2r Thl., 2r Bd. S. 559. (wiewohl nicht aus dem ebengedachten pergamentenen Codex, sondern aus einer andern Handschrift, die nach Staphorsts Bemerkung ebendaf. S. 574. von Erpoid Lindenbrogs Hand, jedoch von derjenigen, aus welcher Staphorst die meisten seiner Urkunden genommen, verschieden ist, und deren unten Note (15. und 21.) fernere Erwähnung geschehen wird) sodann bey Westphalen Monum. inod. T. 2. pag. 12. Num. 3. aus dem Neumünsterschen Diplomatarium; in Schläpfens Bardowickscher Chronik S. 175., und in Rangert's annot. ad Helmoldi Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 55. not. e.)



ster mehrere Besitzungen durch das gesamte Land der Holsaten.

hier mehrere Besitzungen durch das ganze Land der Holsaten,

pag. 129. 130. Die Richtigkeit dieser Urkunde wird von Mascoo de rebus Imperii sub Lothario 2. Lib. 2. §. 5. not. 3.) pag. 57. aus dem sehr erheblichen Grunde angefochten, weil sie vom 17. März 1137. mit dem Zusatze: actum Bardewyck, datirt ist, der Kaiser aber zu dieser Zeit bereits in Italien war, wo er noch in eben dem Jahre seinen Tod fand. Ein Schreibfehler in der Jahreszahl, welchen Schöpfen Bardow. Chronik a. a. O. annimmt, scheint nicht zum Grunde zu liegen, weil die Regierungsjahre des Kaisers richtig und mit dieser Jahreszahl übereinstimmend angegeben sind. Die Worte lauten so: Data Anno ab incarnatione Dominica 1137. 16. Kal. April. Anno vero regni nostri 12. Imperii vero 5. Actum Bardewyck in Christi nomine feliciter Amen. Daß der Inhalt der Urkunde an sich selbst seine Wichtigkeit habe, läßt sich wohl nicht bezweifeln, allein der Vorgang ist um drey Jahre älter. Der Kaiser Lothar hatte schon im Jahre 1131. einen Zug durch Holstein gemacht, und war mit seinem Heere bis an das Danewerk vorgebrungen, um an dem Dänischen Prinzen Magnus den Noth seines Vatters, des Schleswigschen Herzogs und Obotritischen Königs Kanut Laward, den derselbe im vorhergegangenen Jahre begangen hatte, zu rächen. (Annal. Saxo ad ann. 1131. in Eo-card. Corp. histor. med. aevi Tom. 1. pag. 665. ; Helmold histor. Slavor. Lib. 1. cap. 50. num. 5. 6.) Wenn Albertus Stadenensis in Schilteri Scriptor. rer. Germanicar. pag. 267. dieses Kriegszugs bey dem Jahre 1133. erwähnt, so geschieht das bloß des Zusammenhangs wegen, denn dieses Jahr brachte der Kaiser fast ganz in Italien zu. Bey seiner Zurückkunft nach Deutschland vernahm hiernächst Lothar, daß Magnus übermächtig Anruhen angefißt hatte und in Holstein eingefallen war. Er rüstete sich daher zu einer anderweiten Expedition gegen denselben; (Annal. Saxo ad annum 1133. l. c. pag. 667.) welche aber nicht vor sich gieng, weil Magnus dem Kaiser im Osterfeste 1134. nach Halberstadt entgegen kam, sich ihm unterwarf und den Frieden mit vielem Golde erkaufte. (Annal. Saxo ad ann. 1134. ibid. ead. pag. 667.; Al-



und verbreitete sich damit immer weiter gegen Südwesten bis an

bert. Stadens. ad eund. ann. l. c. pag. 167.) Dies gab dann die Veranlassung dazu, daß der Kaiser die Festung Segeberg anlegte oder verstärkte und dort die Kirche stiftete. Helmold Chron. Slavor. lib. 1. Cap. 53. und nach ihm Albertus Stadens. ad ann. 1134. l. c. pag. 168., erzählen: Micelin sey dem Kaiser nach Bardowick entgegen gekommen, und habe demselben vorgestellt, daß jener Ort nicht nur zur Anlegung einer Kirche im Slavenlande, sondern auch zur Befestigung sehr geeignet sey, indem schon Kaut Laward sich desselben bemächtigt gehabt, aber von dem Grafen Adolf von dort verdrängt worden sey. Wahrscheinlich war seitdem Magnus im Besitze desselben gewesen, welches dann dem Kaiser noch mehrere Veranlassung gab, darüber jetzt nach Willkür zu disponiren. Er begab sich demzufolge selbst dahin, legte die Festung an, übergab solche einem gewissen Hermann als Befehlshaber, und die am Fuß des Berges daselbst gestiftete Kirche dem Micelin, dotierte die letztere mit sechs Ortschaften, und bestätigte dieses mit einem Privilegium. Die Slavenfürsten, die dahin gekommen waren, dem Kaiser zu huldigen, äußerten viele Besorgnisse wegen der Folgen dieser Anlage. Wir haben nicht Ursache, diese Erzählung des Helmold zu bezweifeln. Im Pfingstfeste war der Kaiser zwar schon wieder zu Merseburg; (Annal. Saxo ibid. ead. pag.) allein in der Zwischenzeit konnte er diese Reise, die keinen langen Aufenthalt in dortiger Gegend erforderte, süglich zurückgelegt haben. Daß er sich um die angegebene Zeit wirklich in der Gegend von Bardowick aufgehalten habe, das wird auch durch die von demselben zu Lüneburg dem dortigen Kloster St. Michaelis ertheilte, vom 17. May 1134. datirte Urkunde bestätigt, die bey Gebhardi de re litteraria coenobii S. Michaelis S. 25. pag. 28. 29. vollständig, in Pfeffingers Braunschm. Händ. Historie et. Schl. S. 300. und bey Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 515. hingegen mangelhaft und am letztern Orte sogar mit der unrichtigen Jahreszahl 1133. abgedruckt ist. Der Inhalt der vorliegenden Urkunde trifft nun mit obiger Erzählung Helmolds genau zusammen, und da man nach dieser



die Grenzen von Dithmarschen und Stormarn, wo diejenigen Nieder-

» Erzählung füglich voraussetzen kann, daß Vicelin schon in Bordowick von dem Kaiser, das Versprechen wegen der erwähnten Kirche erhalten habe, so würde das Actum Bardewyck auch nicht verdächtig seyn, wenn nur die Jahrzahl damit übereinstimmte. Bey dem so sehr zutreffenden Inhalte, und den gleichfalls sehr anpassenden Zeugen, deren ich sogleich näher erwähnen werde, kann ich mich dennoch nicht wohl davon überzeugen, daß die Urkunde neuerlich untergeschoben seyn sollte. Ein solcher Verfälscher, der es gewußt hätte, daß Vicelin diese Concession zu Bardowick erhalten, und der zugleich die Regierungsjahre des Kaisers so zutreffend anzugeben gewußt hätte, würde gewiß auch Kenntniß genug gehabt haben, um kein so verdächtiges Datum hinzuzusetzen. Ich weiß indessen die Bedenklichkeit, die aus der angegebenen Jahrzahl erwächst, nicht anders zu heben, als vermittelst des schon von Mahillon und andern Diplomatikern bemerkten Unterschiedes zwischen dem in den Urkunden vorkommenden Datum und Actum. Das Datum bedeutet den Zeitpunkt da die Urkunde ausgefertigt worden, das Actum hingegen denjenigen, da das in derselben enthaltene Privilegium verliehen war, welcher mit jenem zwar gewöhnlich, aber nicht immer zusammentraf. Die Ausfertigung konnte in jenen Zeiten, wo weder der Ertheiler noch die Zeugen ein solches Document eigenhändig unterschrieben, füglich später geschehen. Ein ähnliches ziemlich evidentes Beyspiel hievon giebt uns eine bald zu erwähnende Urkunde Heinrichs des Löwen für eben dasselbe Kloster, wie unten in der Note (8) näher bemerkt werden wird. Es ist daher allerdings möglich, daß die vorliegende Urkunde erst am 17. März 1157. ausgefertigt, zugleich aber zu Bemerkung des eigentlichen Zeitpunkts der ertheilten Concession das Actum Bardewyck mit Benennung der zu Bardowick zugegen gewesenen Zeugen, hinzugefügt worden. Ich halte es nicht für unglaublich, daß die Ausfertigung in Italien, wo sich der Kaiser damahls aufhielt, geschehen seyn könne. Auch der lange dreyjährige Zwischenraum zwischen dem Actum und Datum, der allerdings sehr ausserordentlich ist, ließe

(weiter sh. Folgeseite)



Niederlassungen in den Sümpfen an der Wilster, der Stör und bey Elmshorn, mit denen wir uns hier beschäftigen, die äusser-

sich wohl durch die Voraussetzung erklären, daß Bicelin die Gewöhnung der förmlich ausgefertigten Urkunde so lange verschoben hätte, bis die Kirche wirklich zu Stande gebracht und die Kirchen * Cassé blühender geworden sey. Ich setze hier noch die Namen der Zeugen dieser Urkunde hinzu, unter denen, weil die meisten eben vorgekommen sind, ich nur wenige näher zu bemerken habe. Sie sind folgende: Athelbertus, (Xbalbero,) Archiepiscopus Bremensis, Thietmarus Verdensis, Marchio Albertus, Fridericus Comes Palatinus, Sifridus Comes de Homburg, Adolfus Comes, Conradus Comes, Comes Sifridus de Ertelenburg; (von Artlenburg an der Elbe im Ravensburgischen, wo bereits in alten Zeiten ein berühmter Forst war, s. oben Xbshn. 2. Rote G., in der Folge aber ein Schloß sich befand, wo verschiedene Urkunden Heinrichs des Bösen ausgestellt worden, welches aber zuletzt in seinen Kriegen von ihm selbst zerstört ward. Unsern Grafen Siegfried finde ich zwar ausserdem in keiner Urkunde, seine Existenz bezeugt uns aber Albert von Stade ad ann. 1144. in Schilter. Script. rer. Germ. pag. 273. wo ihm derselbe den Beinamen: cum suo, beylegt, und nicht nur seine Descendenz, sondern auch die Familie seiner Frau, einer Tochter des Grafen Gerhard von Heinsberg, anleht. Auch der Annalista Saxo gedenkt desselben ad ann. 1026. in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 458. und bemerkt, daß seine Mutter in erster Ehe mit dem Grafen Heinrich von Lupfen verheirathet und eine Bruders-Tochter der Königin Gisla, Gemahlin Conrads des Saliers gewesen sey. In einer Urkunde vom Jahre 1149. unter den Bezeugen zu Arnolds Münchhausenscher Familien-Geschichte S. 5. wird zwar ein Florentinus filius Comitis Sifridi de Erteneburg als Zeuge aufgeführt; allein dieses ganze Document ist mir verdächtig; auch sagt Albert von Stade l. c. daß dieser Graf Siegfried nur einen Sohn, Lüder, der unbeerbt verstorben, gehabt habe; Bernhardus Vicedominus; Ludolfus de Waltingeroda; Ludol-



sten Punkte ausmachen. Ich werde von jedem dieser drey Districte besonders handeln, und zwar so, daß ich bey jedem derselben zuerst die dortigen Besitzungen des Klosters Neumünster angebe und deren Lage nach Maasgabe der Urkunden bezeichne, sodann aber die Beweise darüber, daß dort Holländer angesiedelt waren, beybringe.

1. Von der Gegend bey Wilster.

Sowohl über diejenigen Niederlassungen, welche Vicelin in - dieser **Gegend bey Wilster** bis dahin gestiftet hatte, als über diejenigen, welche in dem zweyten bald näher zu erwähnenden Districte am Störflusse bis dahin angelegt waren, ertheilte der Erzbischof Adalbero am 27sten August 1139 zu Bremen dem

fus Advocatus; (meiner Meinung nach ein Sohn des vorien, wovon in auch Harenberg, histor. Gandersheimens pag. 195. not. c. in f. mit mir einstimmig ist, obgleich Eccard in Orig. Guelf. Tom. III. pag. 141. denselben zum Stammvater der nachmahligen Braunschweigischen Advocaten machen will. In einer bey Harenberg l. c. (pag. 170. not. d.) abgedruckten Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1133. kommen nemlich, eben so wie hier, Liudolfus de Waltingerod und Liudolfus Advocatus als Zeugen vor, welche Harenberg am zuerst erwähnten Orte pag. 195. not. c. in f. mit gutem Grunde für Vater und Sohn annimmt; denn in mehren gleichzeitigen Diplomen: Vid. Harenberg ead. pag. 195. erscheint Liudolfus filius Liudolfi de Waltingerod, und dieser bezeichnet sich mehrmahls als Advocaten der Goslarischen Stifter;) Praepositus Bernico, Praepositus Hardmannus, Praepositus Snelhardus; (eben diese finden wir als Zeugen einer Urkunde desselben vom 1ten August 1135. mit noch einem Praeposito Eggeharde, in Orig. Guelf. T. II. pag. 525. in f.



Vicelin und seinem Kloster eine eigene Bestätigungs-Urkunde ³⁾. **Er verleihe denselben nemlich vermittelt dieses Diploms die Zehnten bey dem Wilsterflusse, von dem See, welcher Staden (soll Sladen heissen) genannt werde, bis an den Fluß Waldburgen; desgleichen andere Zehnten an der Südseite des Störflusses, von dem Flusse Lutesou bis an den Berg Bredenberch ⁴⁾, und zwar mit dem merkwürdigen Zusätze: daß aus allem demjenigen, was die Mönche weiter sowohl in Wäldern als in Sümpfen entweder selbst oder durch ihre Untersassen artbar machen würden, der Zehnten sowohl von Früchten als vom Viehe dem Kloster verbleiben solle ⁵⁾, als welcher Zusatz nicht undeutlich**

3) Sie ist abgedruckt bey Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 13. Num. 4. bey Neumünsterschen Diplomatarium; besgl. bey Stapfhorst Hamburg. Kirchen-Gesch. 11 Thl. 11 Bd. S. 539. 540. aus dem oft erwähnten Vindobrogischen Codex. Auch soll sich in Schröbers Papiistischem Mecklenburg ein Abdruck derselben befinden. Die benannten Zeugen sind bloß Geistliche.

4) Quapropter sanctae conversationis fratri sancto Vicelino et fratribus ejus, qui serviunt in Monasterio novo, has decimas scilicet juxta Wilstram fluvium scilicet a lacu qui dicitur Staden usque ad fluvium qui vocatur Waldburgen, nec non et alias Decimas in Australi plaga fluminis Sture, videlicet a fluvio Lutesou, usque ad montem Bredenberch, Divinam promereri cupientes retributionem, omnino dando concedimus etc. Der Abdruck bey Stapfhorst hat einige unbedeutende Abweichungen, z. B. carissimo statt sancto Vicelino; Waltburgen statt Waldburgen.

5) Praeterea de omnibus quas in sylvis sive paludibus per se vel per colonos suos usquequaque idem fratres elaboraverint, tam in frugibus quam in animalibus, ipsi decimationes accipiant etc.



zu erkennen giebt, daß die hier bezeichneten, dem Kloster bereits zehntpflichtigen Plätze auch erst neuerlich, und zwar aus Sümpfen, - denn in solchen sind sie belegen, wie wir bald näher bemerken werden, artbar gemacht worden.

Am 10ten Jul. .1141. bestätigte Adalbero dem Vicelin dessen sämtliche Zehnten im Gau Holtsatien ⁶⁾, unter denen nunmehr auch die unten zu erwähnenden bey Elmshorn mit vorkommen. Nachdem diese übrigens verzeichnet worden, sagt er in einer besondern Periode ⁷⁾: **er füge diesem auch noch die Zehnten bey dem Wilsterfflusse, nemlich von dem See, welcher Sladen genannt werde, bis zu dem Flusse Namens Waldburgou, desgleichen diejenigen, welche an der Südseite des Flusses Sture u. s.w. belegen wären, hinzu:** welchem nächst er abermahls mit denselben Worten, wie in dem eben bemerkten Diplome dem Kloster den Zehnten aus demjenigen, was weiter artbar gemacht werden würde, zusichert.

6) Die Urkunde befindet sich bey Westphalen L. c. num. 5. pag. 14. bey Staphorst a. a. O. S. 54r. aus dem in der obigen Note 1.) bemerkten pergamentenen Codex; bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 15r. num. 4.; desgleichen in Königs Reichs-Archiv Specil. Eccl. 1ste Fortsetz. Anh. S. 97. Num. 56. Die Zeugen derselben sind, wie in der vorigen, bloß Geistliche.

7) *Addimus autem et his decimas juxta Wilstram fluvium, scilicet a lacu qui dicitur Sladen usque ad fluvium qui vocatur Waltburgou, nec non et illas, quae sunt in australi plaga fluminis Sturae etc.* So lautet der Abdruck bey Westphalen. Bey Staphorst ist statt Wilstram, Wilsteram, und statt Waltburgou, Waldburgou geschrieben; besgl. bey Lindenbrog Soladen statt Sladen.



Bey Gelegenheit des siegreichen Zuges, den Heinrich der Löwe im Jahre 1148 gegen die Dithmarscher that, um den Tod des von diesen erschlagenen Grafen Rudolf II. aus dem Stadischen Hause zu rächen, ertheilte derselbe dem Kloster Neumünster gleichfalls ein auf obige beide Besitzungen sich beziehendes Privilegium⁸⁾. Im Eingange desselben erwähnt er die

8) Abdrücke desselben befinden sich bey Westphalen l. c. pag. 19. 20. Num. 10; bey Staphorst a. a. O. S. 530. 599. aus dem oben Note 1.) erwähnten pergamentenen Codex; bey Lindenbrog l. c. pag. 158. Num. 47. in Origg. Guelf. Tom. III. pag. 453. 49. und in Methners Braunsch. Fürst. Chronik S. 314. Daß die in dieser Urkunde behandelte Verhandlung nicht neuer als vom Jahre 1148. seyn könne, leidet keinen Zweifel, da der Erzbischof Adalbero und dessen nachmaliger Successor Hartwig noch als Domprobst, in derselben als Zeugen aufgeführt werden, jener aber schon im Jahre 1148. gestorben ist, und dieser von Albert von Stade bey dem Jahre 1149. schon als Erzbischof erwähnt wird. Die Expedition gegen die Dithmarscher, welche den damaligen Zug des Herzogs Heinrich des Löwen nach Dithmarschen veranlaßte, war meiner Uebersetzung nach von demjenigen Kriege nicht verschieden, der nach Helmolds Erzählung, (Chron. Slavor. Lib. I. Cap. 67. apud Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. II. pag. 591. 595.) in Holstein von dem Grafen Adolf dem zweiten und dem Dänischen Prinzen Kanut gegen den König Sueno von Dänemark und den Dithmarsischen Heerführer Etheler im Jahre 1148. geführt wurde. Der Dux, dessen daselbst pag. 591. gedacht wird, und der die sämtlichen Holsteiner gegen den Etheler, d. i. gegen die Dithmarscher, aufzubringen mußte, war gewiß kein anderer als Heinrich der Löwe und ohne den Beystand aller jener Holsteiner möchte man die Dithmarscher wohl so leicht nicht bezwungen haben. Alle diese Umstände passen genau zu dem Inhalte der Urkunde, in welcher die Ersten allen Gegenden Holsteins, nur Dithmarschen und das Slavische Wa,



von dem Erzbischofe Athelbero durch Vicelins Bemühungen bewürkten Stiftung dieses Klosters, bemerkt dann, daß dasselbe

grien ausgenommen, ja auch aus dem Eiberstädtischen, als gegenwärtig aufgeführt sind. E numero Holtatorum (aus dem eigentlichen Holtstein) hi sunt; heißt es in der Urkunde; Marcradus signifer provinciae cum filius suis, Vergotus, filius Dasonis de Enigge; dann folgen noch ein Duzend andere; ferret: Elvericus et Hiddo de Eidersa, hi iudices terre; (also die Häupter der Eiberstädtet;) endlich aus Stormarn: Otharus signifer Stormariorum. Quatuor etiam qui denominati sunt legati esse provincie; Marcradus de Stenuelde, und noch drey andere. Die Urkunde ist auch wirklich nicht nur in den Orig. Guelf. und bey Methmeyer, sondern auch bey Westphalen I. c. auf den 13ten September 1148. datirt; wobey ich jedoch dahin gestellt seyn lasse, ob diese Jahreszahl in dem Neumannserschen Diplomatorium wirklich so da stehe, oder nicht vielleicht von Westphalen abgeändert sey. Dagegen haben aber die beiden Abdrücke bey Lindenbrog und Staphorst, deren letzterer, als aus dem alten pergamentenen Codex genommen, allerdings die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat, ganz deutlich das Datum: Anno incarnati verbi 1149. indictione 12 data idibus Septembris; obgleich Staphorst bemerktgedacht dieses Document ohne weitere Erläuterung zum Jahre 1148. rechnet. Daß die Jahreszahl 1149. hier nicht etwa auf einem Versehen oder Schreibfehler beruhe, erleibt die hinzugefügte, zum Jahre 1149. passende 12te Indiction; denn in demjenigen, was Eccard in Orig. Guelf. Tom. III. Lib. VII. Cap. 1. §. 11. pag. 48. sagt, um diese Indiction auf das Jahr 1148. anwendbar zu machen, weiß ich keinen anpassenden Sinn zu finden. Diese letztere Jahreszahl scheint nun zwar anfangs mit jenen Bemerkungen, nach denen die in der Urkunde verzeichnete Handlung im Jahre 1148. vorgefallen ist, nicht übereinzukommen; es würde indessen dieses Bedenken dadurch, daß man mit den zuerst erwähnten Schriftstellern das Datum auf den 13ten September 1148. zurücksetzte, noch nicht gehoben werden, da



S. 231

von seinem Vater, dem Herzoge Heinrich, und seinem Grossvater, dem Kaiser Lothar, durch Schenkungen und Privilegien be-

Adolbero so spät in diesem Jahre vermuthlich schon todt ober doch bey keinem Kriegszuge zugegen gewesen seyn wird. Renner in seiner Chronik behauptet ausdrücklich, daß derselbe im August 1148. gestorben sey. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich hingegen meines Erachtens befriedigender lösen, wenn man, ohne an der Jahrszahl 1149 etwas zu ändern, auf den schon oben Note 2. bemerkten Unterschied zwischen dem Actum, der Epoche der Verhandlung, und dem Datum, dem Zeitpunkte der Ausfertigung, welcher von jener Epoche oftmahls verschieden war, und füglich seyn konnte, da die Aussteller und Zeugen die Urkunden nicht selbst unterschrieben, Rücksicht nimmt. In der vorliegenden wird die Verschiedenheit der Zeitpunkte des Actum und Datum sehr deutlich zu erkennen gegeben, Acta sunt hec, heißt es, Heikenbutle, (vielleicht Heikenborstel im Amte Rendsburg und Kirchspiel Hohen Westede,) coram Frequentia totius exercitus qui nobiscum erat, quando reversi sumus accepta victoria de hostibus Thiedmarskiensibus, qui Rothlfum marchionem principem et comitem suum jam pridem interfecerant, et confirmata est hec collatio favore et acclamatioue totius exercitus, qui ibidem in castris erat aggregatus; alles in der vergangenen Zeit, und so wie man von einem ehemahligen Vorgange redet; und dann folgt ganz abgesondert das Datum in oberwähnter Maaße. Es scheint mir demnach keinem Zweifel unterworfen, daß die Urkunde erst am 13ten September 1149, ausgefertigt sey, obgleich die Gnaden-Bezeugung schon im Sommer 1148 von dem Herzoge auf seinem Feldzuge mündlich ertheilt, und dem Kloster ein Document darüber zugesagt worden. Vielleicht mag der Grund, weshalb die Ausfertigung verspätet und erst nach dem Tode des Erzbischofs Adalbero erfolgt ist, eben in dem Umstände liegen, daß man, wie im Texte bemerkt ist, weder diesen Erzbischof noch den Domprobst Hartwig als Erben der

(weiter sh. Folgeseite)



günstig sey; und erklärt, daß auch er demselben wegen der durch selbiges schon bewürkten Heiden - Bekehrungen seine Huld und Freygebigkeit beweisen wolle. Die Gnaden-Bezeugung selbst besteht indessen blos in einer Bestätigung **des Bruchs bey der Wilster zwischen Sladen und Waleburgou** und eines andern bey der Stör zwischen Lutesou und Aldenou, als welche dem erwähnten Kloster von dem Grafen Adolf und sämmtlichen Holsteinern verliehen worden ⁹⁾. Diese letztere Aeusserung scheint dar-

Grafschaft Stade, sondern den Grafen Adolf und die Holsteiner als diejenigen benannte, die dem Kloster die bemerkten **Zehnten** verliehen hätten; womit Abalbero wohl unzufrieden gewesen seyn mag. Die bereits vorgekommenen Urkunden nicht nur, sondern auch noch verschiedene weiter unten zu erwähnende beweisen es, wie sehr es diesem Prälaten gelungen war, unter dem Vorschube des heil. Vicelin die dortige weltliche Oberherrschaft in Verbindung mit den Abkömmlingen des gräflich Stadischen Hauses an sich zu ziehen; es ist aber auch bekannt, wie sehr ihm Heinrich der Löwe, der auf die Grafschaft Stade selbst Ansprüche machte, in dieser Hinsicht entgegen arbeitete, und es ist begreiflich, daß auch der Graf Adolf als Nachbar hierauf eifersüchtig seyn mußte. Seit dem jetzigen Vorgange, über welchen sich Abalbero wohl gar zu Tode geärgert haben mag, finden wir in 16 Jahren keine Spur einer von den Bremerischen Erzbischöfen im Holsteinischen ausgeübten Ober-Untermäßigkeit: erst im Jahre 1164, als eben Graf Adolf II. im Treffen gegen die Slaven mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes umgekommen war, unternahm es der Erzbischof Hartwig I. dem Kloster Neumünster eine Bestätigungs-Urkunde über dessen neuere Besitzungen zu ertheilen, von da er den Vicelin sogleich nach seinem Regiments-Antritte als Bischof nach Oldenburg versetzt hatte.

9) Quapropter paludem quas est juxta Wilsteram inter Sladen et Waleburgou, et alteram, quas est juxta Sturiam inter Lutesou et Aldenou, a Comite Adolpho et omnibus Holstis ei-



S. 233

auf hinzudeuten, daß die erwähnten Plätze vorhin kein Eigenthum einzelner Privatpersonen, sondern herrenlos und von der Disposition des Regenten und der ganzen Volksgemeinheit abhängig gewesen waren, wodurch es sich noch um so mehr bestätigt, daß selbige als wüst gelegene, durch Vicelins Veranstaltungen in Cultur genommene Orte zu betrachten sind. Eben in dem Umstände, daß selbige als Neubrüche in einer vorhin herrenlosen Gegend, zumahl in der Nähe der Dithmarsischen Grenze, dem Kloster am ersten hätten streitig gemacht werden können, lag allem Anschein nach der Grund, weshalb der Herzog dem Kloster gerade nur diese beiden Besitzungen besonders bestätigte. Merkwürdig ist es aber auch, daß der Herzog hier dem Erzbischofe Adalbero die Befugniß, über dergleichen herrenlose Plätze in dortiger Gegend zum Vortheile des Klosters zu disponiren und diesem den Anbau derselben zu verstatten, deutlich genug abspricht, indem er den Grafen Adolf von Holstein aus dem Schauenburgischen Hause und die sämmtlichen Holsteiner als diejenigen nahmhaft macht, die dem Kloster diese Brüche verliehen hätten; obgleich Adalbero, der dem Kloster vorhin schon ein doppeltes Privilegium über selbige ertheilt hatte, bey dieser Handlung selbst zugegen war und unter den Zeugen der Urkunde obenan stehet, auch, wie vorhin bemerkt ist, als Stifter des Klosters und geistlicher Oberhirt rühmlich in derselben erwähnt wird.

Der Herzog bezeichnet die dem Kloster in dieser und den völligen Urkunden bestätigten Orte ausdrücklich als Sümpfe (palu-

Dem Ecclesiae collatas, adprobamus, et in usus fratrum eiusdem praedicti Novi Monasterii cedendas in perpetuum aucto-



S. 234

des.) Die Lage derselben setzt es auch wohl ausser Zweifel, daß selbige nicht zu der schweren Marsch, sondern zu den Bruchgegenden gehören, welche die Holländer so gut anzubauen verstanden. Ich bleibe vorjetzt bey dem ersteren derselben in der **Gegend des Wilsterflusses** stehen. Von dessen angegebenen Grenzmerkmalen ist **ausser dem Wilsterflusse oder der sogenannten Wilster-Aue** auch noch ein anderes, nemlich der Fluß Waltburgen oder Waldburgou sehr deutlich aufzufinden, denn dieser ist offenbar die sogenannte Wallburgis-Aue, welche sich **aus der Wilster - Aue in den Kudensee** an der Grenze von Dithmarschen ergießt ¹⁰⁾. Diesen großen Kudensee könnte man nicht ohne Anschein für den andern angegebenen Grenzpunkt, den See Sladen, annehmen. Ich bin jedoch geneigter dafür zu halten, daß ein anderer kleinerer See, der ehemahls am **Wilsterflusse** südlicher in der Gegend des **Dorfs Wisch** vorhanden gewesen, hernachmahls aber abgeleitet seyn mag, darunter zu verstehen sey. Man findet denselben in Dankwerths Schleswig Holsteinischer Landesbeschreibung auf der Karte¹¹⁾, bezeichnet, und die Spuren desselben scheinen mir in den Benennungen der dort anjetzt belegenen Dörfer Seedorf und Eckelake noch vorhanden zu seyn. Nimmt man an, daß der See Sladen hier gelegen habe; so ist die Lage der Colonie gerade so, wie die Urkunden sie angeben, sie geht nemlich alsdann an der **Wilster-Aue** heraus und erstreckt

10) Man vergl. eben die in Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschr.
Beschreibung nach S. 280. befindliche Special-Karte des Amts Stein-
burg.

11) Nach S. 288. dieser Landesbeschreibung.



S. 235

sich von der Walburgis-Aue bis zu diesem See; versetzte man hingegen den letzteren Grenzpunkt nach dem Kudensee, so würde der Anbau nicht längst der Wilster-, sondern längst der Walburgis - Aue sich erstrecken, die Wilster-Aue nur an einer Ecke berühren, und nicht eigentlich gesagt werden können, daß derselbe zwischen der Walburgis - Aue und jenem See belegen sey. Auch scheint mir dieser District längst der Walburgis-Aue, wo noch jetzt keine Dörfer liegen, nicht füglich für den Sitz einer alten Colonie angenommen werden zu können. Zur Bestätigung dieser von mir angenommenen Bestimmung des Sees Sladen kann ich mich insbesondere auch noch auf eine spätere Urkunde des Grafen Johann von Holstein berufen, welche dieses Sees erwähnt, um die Lage eines Deichs zu bezeichnen, den das Kloster wegen seines Guts Wilrichs - Moor zu unterhalten hatte, und über dessen Unterhaltung statt seiner selbiges im Jahre 1247. einen Contract mit einem Namens Bojo schloß ¹²⁾. Dieser Bojo, sonst auch Laurentius genannt, wohnte nemlich im Kirchspiel Wilster ohnweit des Sees Sladen an der Ostseite, und der von demselben übernommene Deich war der östliche Deich dieses Sees von Moor bis an die Schleuse ¹³⁾. Der große Kudensee hat

12) Die Urkunde befindet sich im Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen in Monum. ined. Tom. II. pag. 39. num. 55.

13) Die Worte der Urkunde sind: dilectus noster Dominus Reinerus, Praepositus Novi Monasterii cum consilio et consensu fratrum suorum quinque marcas denariorum dedit cuidam Bojoni, qui alio nomine Laurentius dicitur, commoranti in parochia Wilstriae, prope lacum qui Sladen dicitur, ad plagam orientalem, eo pacto, ut idem Bojo et sui heredes in futurum



S. 236

aber an der Ostseite keinen Deich; dagegen läßt es sich füglich annehmen, daß der **östliche Deich der Wilster Aue**, dem gedachten **Dorfe Wisch** gegen über, etwa von dem dort belegenen Dorfe Moordiek an bis zu einer weiter herunter befindlichen Schleuse, derjenige sey, von welchem hier die Rede ist; denn, nach der oberwähnten alten Karte bei Dankwerth lief die Wilster Aue durch den dortigen ehemaligen See, und der östliche Deich dieses Flusses war also zugleich der östliche Deich des Sees Sladen, wenn dieser der eben gedachte See war. Daß das Gut Wilrichs-Moor in dieser Gegend gelegen habe, ist mir aus mehrere bald näher zu erwähnenden Gründen glaublich ¹⁴⁾; so viel ist wenigstens

semper sint obligati ad custodiam et reparationem loci aggeris orientalis praedicti lacus, a Mor usque ad aqueductum quae Slada vulgariter vocatur. — Antea enim praedicti fratres remane possessionis suae quae Wilrichsmoor dicitur, tenebantur praememoratum aggerem procurare.

14) Einen Nebengrund gibt auch der Umstand, daß die in der eben bemerkten Urkunde angeführten Zeugen lauter solche sind, die an der linken Seite der **Wilster Aue** rund um die Gegend wohnten, die ich für die in der Urkunde bezielte annehme. Es befinden sich nemlich unter selbigen a) Borchardus miles advocatus in Itzeho; b) et Eitelherus miles de Otenebotle. Dieser gehörte vermuthlich zu der Familie des erstern, wie denn auch in dem eben erwähnten Diplome Heinrichs des Erben vom Jahre 1149. ein Hanso filius Henrici advocati de Ottenebotle als Zeuge vorkommt. Der Wohnort dieser Familie war allem Anschein nach das zwischen Zerhoe und Heiligenleben belegene Wüttel; c) Erconfridus de Welle, d) Odo de Neuthorpe; e) Aluart et Marquart de Natlo; f) Neil de Vale; g) Henric de Niore; h) Sifridus et Henric de Wilstria; i) Thideric de Hodenculets; k) Peter de



S. 237

allemahl gewiß, baß der See Sladen, an dessen ostlichen Ufer dieses Gut den erwähnten Deich zu unterhalten hatte, nicht weiter herab gegen Süden oder Osten gesucht werden dürfe, weil man ihn sonst zu weit von der Walburgis-Aue, welche diesem See nahe lag, entfernen würde. Alle diese Bemerkungen zusammengenommen lassen mir daher gegen die Richtigkeit der von mir angenommenen Lage der in den obigen Urkunden erwähnten **Colonie zwischen dem See Sladen und der Walburgis-Aue** keinen erheblichen Zweifel übrig.

Ich setze übrigens das Gut Wilrichs-Moor, wo meiner Meinung nach, keine Holländer wohnten, und dessen ich bald noch anderweit zu erwähnen haben werde, vorjetzt bey Seite, und gedenke statt dessen einer andern Besizung, welche das Kloster Neumünster wahrscheinlich auf eben die Art wie die zuerst gedachte, nicht lange nachher in Cultur genommen hatte, und die gleichfalls in der Nähe des **Wilsterflusses** an dessen rechtem Ufer, jedoch weiter südlich in der anjetzt sogenannten **Wilsterschen**

Beke; l) **Left de Morsatenhusen**; m) **Volbrecht et Balduin de Crummendike**. Die letztern von c. bis m. wohnten ohne Zweifel an folgenden Orten, die man auf der Dantwerth'schen Karte des Amtes Steinburg (nach S. 280. seiner Schleswig. Holstein'schen Landesbeschreibung) leicht auffinden wird: c) **Weddelum**, d) **Mienborf** (ohne weit Saßigband und Moorhusen); e) **Müttel**; f) **Wale**; g) **Woorbick**; h) **Wilster**; i) **Soningsteth**; k) **Beke**; l) **Moorhusen**; m) **Krummendyk**. Noch sind ausser einigen, die sich nicht von ihren Wohnorten benannten, auch drei fratres de Wernholte, zwei fratres de Hathe und Erp de Burstelde als Zeugen angeführt, deren Siege ich zwar in jener Gegend nicht, aber auch sonst nirgend auffinden weiß.



S. 238

neuen Seite belegen war. Diese Benennung bezeichnet schon den so benannten District als eine neuerlich artbar gemachte Gegend, die wenigstens gewiß später als die gegenüber bey dem **Städtchen Wilster** am linken Ufer jenes Flusses belegene alte Seite in Cultur genommen ist. Das älteste Zeugniß davon, daß das Kloster Neumünster auch hier begütert war, ist kaum 25 Jahre jünger, als die ersten Nachrichten von jener Niederlassung zwischen der Waldurgis-Aue und dem See Sladen. Wir finden dasselbe in der Urkunde vom Jahre 1164, vermittelt deren der Erzbischof Hartwig I. dem gedachten Kloster einige seiner neuesten Besitzungen bestätigt ¹⁵⁾, und in welcher er nunmehr auch folgendes mit aufführt ¹⁶⁾: „Item den Zehnten an

15) Dieses ist die am Schlusse der Note 8. bemerkte Urkunde, welche bey Westphalen monum. ined. T. II. pag. 24. num. 13. bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 165. Num. 68; und bey Staphorst, Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. 1r Bb. S. 574. (aus einer schon oben Note 2. erwähnten Lindenbrog'schen Handschrift, die jedoch von dem Göber, aus welchem Staphorst die meisten seiner Urkunden genommen, verschieden ist,) beagl. bey König Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetzung Anhang S. 105. Num. 73. zu finden ist. Sie ist zu Bremen ertzeilt. Der Monat und Tag sind in derselben nicht angegeben. Der unter den Zeugen mit aufgeführte Donatus Abbas de Rath ist der damalige Abt zu Ratzebe im Oldenburgischen, Donatianus. S. die Ratzebe'sche Chronik in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. II. pag. 97.

16) Item decimam in australi parte Wilstere, in Nesse, inter Stocflite et Dammesflite: (bey Staphorst sind die letztern Orte Stocflite et Dammesflite geschrieben, und bey Lindenbrog und König heist es soget: Imnesse, item Stocflite et Dammesflite;) e re-



S. 239

der Südseite der Wilster in Nesse, zwischen Stockflite und Dammflite, der Kirche (nemlich zu Wilster) gegenüber, mit noch einem angrenzenden Stücke Landes von zwölf Jücken, und dem Zehnten dieses Stücks Landes, als welches Land und Zehnten uns von dem Probst Hartwig resignirt und von uns dem gedachten Kloster verliehen worden." Das noch jetzt sogenannte **Dorf Dammfleth, in der Wilsterschen neuen Seite, südwärts der Wilster Aue und dem Städtchen Wilster** gerade gegenüber, bezeichnet uns die Gegend, wo diese Besitzungen des Klosters befindlich waren ¹⁷⁾. Wie sehr das Kloster überhaupt sich der Artbarmachung wüster Gegenden befließ, das ergibt sich auch daraus, daß der Erzbischof in eben dieser Urkunde demselben noch besonders alle in dessen Sprengel zu veranstaltende Neubrüche bestätigte ¹⁸⁾, so wie dasselbe sich auch in der Folge wiederholte Privilegien über die Neubrüche bey vielen seiner Besitzungen und neugestifteten Kirchen, (die jedoch meistens auf der Geest liefen und keine Spu-

gione Ecclesiae et agrum adjacentem duodecim jugera continentem, et decimam ejusdem agri, quam praefatam decimam et agrum Praepositus Hartwigus nobis resignavit, et nos ea praefatis fratribus contulimus.

17) Man vergl. hiebey wiederum die Dankwerthige Karte des Amtes Steinburg nach S. 280. der Schlesw. Holst. Landesbeschreibung.

18) Quaecunque etiam novalia a tempore hujus actionis in parochia praedicti novi Monasterii culta fuerint, ex nostra caritate concessimus iidem fratribus et successoribus eorum haec et alia quae praescripta sunt, jure perpetuo retinenda. Die Worte: et alia, quae praescripta sunt, sollen ja wohl anbruten, daß die vorerwähnten Güter auch zu den Novalien gehörten.



S. 240

ren von Holländern darbieten,) hat ertheilen lassen ¹⁹⁾. **Die Eindeichung und der Anbau der ganzen Wilsterschen neuen Seite** war indessen wohl ein Unternehmen, das die Kräfte des Klosters für sich allein überstiegen hätte, und an welchem daher ohne Zweifel mehrere Theil genommen haben. Selbst in Ansehung der eben bemerkten nicht beträchtlichen Besitzungen in diesem Districte wird schon der Probst Hartwig ²⁰⁾ als voriger Besitzer eines Theils derselben erwähnt, und es finden sich noch ein Paar spätere Urkunden, nach Maaßgabe deren ein Holsteinischer Edelmann Namens Hildeward und dessen Söhne Hardwig und Hildeward dem Kloster einige Grundstücke ohnweit **Dammfleth** übertragen haben. Vermittelst der ersten derselben, welche vom Erzbischofe Balduin zu Bremen am 1sten Jul. 1174. Ausgestellt ist,

19) S. die Urkunden Westphalen I. c. pag. 56. 37. num. 29. 31. vom Erzbischofe Berhard II. und dem Grafen Adolf IV. vom Jahre 1258.; und pag. 65. num. 74. vom Grafen Johann vom Jahre 1296.

20) Dieser war nicht der nachmahlige Erzbischof Hartwig II. von Uthlede, als welcher damals noch nicht Domprobst, sondern noch Notarius bey Heinrich dem Löwen war, sondern ein Domprobst des Capitels zu Hamburg, welcher in dieser Urkunde und mehreren andern, z. B. in den oben vorgekommenen dem Erzbischofe Hartwig I. vom Kaiser Friedrich zu Kaiserswerth im Jahre 1158. ertheilten Privilegien, beagl. in einem unten Note 68. näher zu erwähnenden Diplome des Erzbischofs Adalbero vom Jahre 1146. unter den Beugen aufgeführt wird.



ist ²¹⁾, bezeugt dieser ²²⁾, daß einer seiner Vasallen Namens Hildewald den ganzen Zehnten, welcher an dem **See Dammfließ** an der Westseite belegen sey, sowohl von Früchten als vom Viehe, imgleichen den Zins - Pfennig, zu seinem Seelenheil ihm dem Erzbischofe, resignirt habe, damit er solchen nebst diesem Zins-Pfennige den zu Neumünster dem Herrn dienenden Brüdern übertragen möge. Diesem habe er geneigt statt gegeben und der erwähnten Kirche den gedachten Zehnten mit dem Zins- Pfennige verliehen. Die andere ist vom Erzbischofe Hartwig II. zu Hamburg am 2. Januar 1196 ertheilt ²²⁾, und enthält die

21) Sie ist abgedruckt bey Westphalen l. c. pag. 25. num. 14; bey Lindenbrog l. c. pag. 166. num. 60; bey Staphorst a. a. O. S. 584. aus der zuletzt erwähnten anderweiten Lindenbrogischen Handschrift; und bey König a. a. O. S. 106. Num. 74. Die Jahreszahl ist am richtigsten bey Staphorst so angegeben: Anno 1174. indictione 7.; desto unrichtiger hingegen bey Westphalen: Anno 1175. indictione 6.; die übrigen haben: Anno 1175. indictione 6. Daß der Graf Gunzelin von Schwerin und dessen Sohn Heinrich sich unter den Zeugen derselben befinden, bestätigt das gute Vernehmen zwischen Heinrich dem Löwen, dessen Anhänger diese waren, und dem Erzbischofe Balduin.

22) Quidam homo noster Hildewardus omnem decimam, quas lacui quae Dammfließ dicitur; (so schreibt Westphalen; die übrigen: Dammfließ und Dammfließhe) in parte occidentali adjacet, tam in frugibus quam in animalibus, sed et nummum census pro remedio animae suae nobis resignavit, ut eandem cum eodem nummo census fratribus in Novo monasterio Deo militantibus conferremus. Huic itaque devotione benigne annuentes et praefatae Ecclesiae decimam praenominatam, item et nummum census conferentes etc.

23) Bey Westphalen l. c. pag. 26. num. 15. und bey Staphorst



Versicherung ²⁴⁾, daß derselbe dem Kloster Neumünster einen gewissen Zehnten am **Wilsterflusse bey dem See Dammefflete gelegen**, welchen die Söhne Hildewards, Hardwig und Hildeward, von ihm bisher zu Lehn getragen und ihm nunmehr resignirt hätten, verliehen habe. Es läßt sich nicht mit völliger Gewißheit bestimmen, ob die in den beiden letztern Diplomen erwähnten Güter von einander und selbst von denjenigen verschieden gewesen sind, die das Kloster dort im Jahre 1164 schon besaß denn es war nicht ungewöhnlich, daß über dergleichen Erwerbungen der Klöster wiederholte Bestätigungen ausgewürkt, und die Genehmigungen der Familien der ersten Verleiher desfalls anderweit nachgesucht und erkaufte werden mußten ²⁵⁾. Ueberhaupt

S. 599, der solche aber nicht aus einer Handschrift, sondern aus Mühlis histor. coenob. Bordesholmensis, bey welcher, allem Anschein nach, das von Bessiphaten herausgegebene Diplomatarium zum Grunde liegt, genommen hat.

24) Notum igitur esse cupimus — quod decimam quandam juxta Wilsteram lacui qui dicitur Dammefflete adjacentem, quam filii Hildewardi Hardwicus et Hildewardus a nobis in beneficio hactenus possederunt, ad ipsos nobis resignatam, nos ex benevolentia nostra Ecclesiae supradictae Novo Monasterii — largiendo contulimus. Auf der Daubwerth'schen Karte des Amtes Steinburg ist ohnweit Dammefflet ein See gezeichnet, welcher vielleicht der lacus Dammefflete seyn mag.

25) Die Aussteller der zuletzt erwähnten Diplome, Hildeward und dessen Söhne, waren gewiß in bortiger Gegend begütert, und ich vermute daher, daß der Probst Hartwig, der über jene 12 Tüch zum Vortheile des Klosters disponirte, zu dieser Familie gehört



ergiebt es sich indessen aus den angeführten Urkunden, daß das Kloster ohnweit **Dammfleth, in der neuangebauten Wilsterschen neuen Seite** Grundstücke besaß ausserdem über noch mehrere Interessenten an dieser neuen Seite Theil hatten. Durch zwey nachmahlige Diplome, deren eins dem Kloster im Jahre 1248 von dem Grafen Johann und das andere im Jahre 1249 von demselben und dessen Bruder Gerhard gemeinschaftlich ertheilt ward ²⁶⁾, erhielt dasselbe für sein Gut zu **Damvlete** die Befreyung von Abgaben und Kriegerfolgen mit Pferden. Aus dem letztern derselben ergibt sich, daß die bey dem dortigen Klosterhofe selbst bewirthschafteten Grundstücke nur aus 30 Jucken bestanden ²⁷⁾, so daß dieses Gut, wenn nicht etwa vieles verpachtet gewesen, nicht sehr beträchtlich gewesen seyn kann.

habe, und etwa ein Bruder des Ältern Hilbward, dessen einer Sohn auch Hartwig hieß, gewesen sey. Es ist mit demnach nicht unwahrscheinlich, daß diese beiden Diplome eben dieselben zu Tode zum Gegenstande gehabt haben, und das Kloster sich vermittelst derselben nach dem Tode des Dompropstes gegen die Ansprüche seines Bruders Hilbward und nach dessen Absterben gegen die Prästentenen seines Sohnes nur zu sichern gesucht habe.

26) Bey Westphalen I. c. pag. 41. num. 36. und pag. 42. num. 38.

27) curiam ipsorum, heißt es in demselben, quae est in Damvlete, quae propriis laboribus XXX. debet libere excolere jugera, ab omni gravamine exactiois et somarii (Saumstoffe aber Pferde) de cetero liberaliter absolvimus.



S. 244

-Daß nun diese aus Sümpfen artbar gemachten Orte, deren Lage ich bisher ausführlich zu erforschen gesucht habe, Wohnsitze Holländischer Colonisten gewesen sind, wird sich ziemlich klar beweisen lassen. Den bestimmtesten Beweisgrund hierüber in Hinsicht der zuletzt erwähnten Besitzungen in der **Wilsterschen neuen Seite** enthält die Urkunde des Holsteinischen Regenten Albert von Orlamünde vom 10. Januar 1221. ²⁸⁾, vermittelt deren derselbe dem Kloster Neumünster den Zehnten aller seiner Einkünfte, sowohl vom Gerichte als von gutsherrlichen Revenuen aus dem Districte im Holsteinischen, welcher das alte Land genannt werde, und zwischen den Sachsen und Holländern belegen sey, nur mit Vorbehalt der Mühle zu Osov, überläßt ²⁹⁾. Sehr richtig bemerken Westphalen ³⁰⁾ und Eelking ³¹⁾, daß **das hier benannte alte Land diejenige Marschgegend an der Nordseite der Wilster Aue sey, welche die Wilster**

28) welche sich bey Westphalen l. c. pag. 29. num. 19., imgleichen bey Staphorst a. a. O., bey sie aus Muhlî historia Bordesholmensi genommen, abgedruckt befindet. Sie ist ausgefertigt zu Schellinghusen, (vielleicht Kellinghusen,) in communi placito quod dicitur Gotting. Noch jetzt führen die Obergerichte im Holssteinischen den Namen des Göttings. Im Bremischen wurden sie Gotting genannt.

29) decimam omnium proventuum nostrorum, tam in judiciis quam in redditibus in Holsatia, quae vetus terra dicitur inter Saxones et Hollandres, solo molendino quod vocatur Osov, excepto, ejusdem Ecclesiae fratribus — contulimus —

30) Monum. ined. Tom. 4. Praef. pag. 191. not. — n.)

31) de Belgis, Saec. 12. in Germ. advenis, Sect. 1. §. 5. pag. 18.



sche alte Seite genannt wird. Der einzige Zweifel dagegen könnte davon hergenommen werden, daß die Mühle zu Osov mit zu diesem alten Lande gerechnet wird, denn in der Wilsterschen alten Seite findet sich kein Ort dieses Namens, wohl aber zwey Meilen weiter gegen Osten, Breitenberg gegenüber. Es scheint mir jedoch klar, daß in der Gegend dieses Osov, welches auf der Geest belegen ist, kein sogenanntes altes Land sich befunden haben könne, als dessen Benennung einen Marsch - District andeutet ³²⁾, zu welcher der Namen der alten Seite desto besser passet; wie denn auch die folgenden Bemerkungen über die angrenzen, den Sachsen und Holländer ergeben werden, daß die Lage derselben mit der Urkunde übereinstimme. Es muß sich daher entweder noch ein anderes Osov in der alten Seite befunden haben, oder die Mühle daselbst muß, wenn gleich entlegen, vorhin nur mit jenen Einkünften aus der alten Seite gemeinschaftlich administrirt und desfalls für ein Zubehör derselben geachtet worden seyn, welches dann der Graf eben wegen der Entlegenheit, als ein abgesondertes Gut sich vorbehalten haben mag.

In dieser alten Seite oder dem alten Lande wohnten indessen keine Holländer; die Urkunde sagt vielmehr, daß dieser Distrikt zwischen den Sachsen und Holländern liege. Um nun den eigentlichen Wohnsitz der hier erwähnten Holländer ausfündig zu machen, worauf jene Schriftsteller sich nicht weiter eingelassen

32) Die Benennung eines Landes ist bey Marschdistricten sehr gewöhnlich; nicht so auf der Geest. Den Namen des neuen Landes findet man besonders in Marschgegenden häufig; und im Gegensatz solcher neuen Länder, die deshalb so heissen, weil sie später als die benachbarten eingedeicht sind, pflegt dann wohl irgend ein früher in Kultur genommener Marschdistrict durch den Namen des alten Landes unterschieden zu werde.



haben. Will ich zuerst die Sachsen aufsuchen, aus deren Wohnplätzen sich dann von selbst ergeben wird, wo die an der Gegenseite dem alten Lande benachbarten Holländer residirt haben müssen.

Das Gut Wilrichs Moor, dessen schon erwähnt worden, lag in einer Gegend, welche den Namen des Sachsenbanns führte. Mehrere Urkunden des Neumünsterschen Diplomatarium zeugen hievon. Zuförderst eine vom Jahre 1227³³⁾, vermittelt deren der Graf Adolf IV. von Holstein erklärt³⁴⁾, daß er die, Gü-

33) *Sec Westphalen l. c. pag. 32. Num. 27.*

34) *Bona Novi monasterialis Ecclesiae a fratre Wilrico et uxore ejus collata, et ab heredibus suis nonaginta marcis denariorum comparata, et in jure Saxonum sita, in loco qui dicitur Mor a lacu; qui appellatur Rotmaresviete protendentia, usque ad medium stagni, quod nuncupatur Bredinsee, tam culta quam excolenda, tam in decimalibus quam in somariis (Saumrosse, die zur Kriegserfolge gestellt werden mußten,) et vectura curruum et Horschilt, et omnium quae ad jurisdictionem nostram pertinent, relinquimus eidem Ecclesiae libero perpetuo possidenda. Eine gleichmäßige Befreyung von Heerfolgen ertheilte im Jahre 1248 der Graf Johann dem Kloster auch in Ansehung dieses Guts zu Moor, als worunter ohne Zweifel Wilrichs Moor zu verstehen ist, in der Urkunde des Westphalen l. c. pag. 41. num. 36., deren oben Note 27. schon erwähnt worden; als in welcher der Graf des darin enthaltenen Befreyung des Guts Damas Roth von dergleichen Kriegskosten am Schlusse Folgendes hinzusetzt: Item colonos, qui habitant in judicio quod Mor dicitur, sicut intelleximus hactenus liberos fuisse, ita et nos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab advocato nostro, vel alio aliquo ex parte nostra harum ab eis non exigatur.*



ter, welche dem Kloster zu Neumünster von dem Bruder Wilrich und dessen Ehegattin übertragen und von dessen Erben für 90 Mark Pfeninge gekauft worden, und im Sachsen-Rechte belegen wären, an dem Orte Moor, von dem See genannt **Rotmaresvlete** bis in die Mitte des Sees **Bredinsee** sich erstreckend, bestellte und unbestellte, dem gedachten Kloster ganz frey von Zehnten und Heerfolgen mit Pferden mit Wagen und zu Fuße, wie auch von allem, was zu seiner Gerichtsbarkeit gehöre, überlassen habe. Dieses Diplom ist zwar nur aus einer von den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein im Jahre 1361 vidimirten Copey dem Diplomatarium eingetragen, und es ist mir in mehrerem Betracht nicht unwahrscheinlich, daß selbiges erst bey Gelegenheit dieser angeblichen Vidimation geschmiedet worden ³⁵⁾, indessen beweiset solches doch immer die Lage des **Klosterguts Wilrichs Moor im Sachsenbanne**. Eben dieses bestätigt eine andere Urkunde vom 10. Oct. 1394 ³⁶⁾, vermittelst deren die Consuln, Geschwornen und Gemeinheiten der Stadt und der **Kirchspiele Wilster** und Ellertevlete ³⁷⁾ bezeugen, daß das Kloster Neunmünster sich mit einigen

35) Man kann größtentheils annehmen, daß dergleichen Vidimationen falsch, und die vidimirten Urkunden erst dahinter, als sie vermittelst derselben beglaubigt worden, verfertigt sind, wovon ich, wenn es mich hier nicht zu weit führte, mehrere sehr einleuchtende Beyspiele beybringen könnte.

36) Bey Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 189. 190.

37) Nos, Consules, Jurati, et Universitas Oppidi et Parochiarum Wylstrise et Ellertevlete recognoscimus — omnis seditio et discordia inter honorabiles viros Dominos Praepositum et Conventum ex una, et quosdam nostros conterraneos — parte ■■



ihrer Landesleute wegen gewisser von diesen an die Güter zu Wilrikesmoor gemachten Ansprüche vermittelt einer Summe von 30 Mark Lübeckscher Pfennige abgefunden habe, welche Ansprüche übrigens um so ungerechter gewesen, da das Kloster diese Güter schon über hundert Jahre ruhig besessen habe, und schon vor dreissig Jahren diejenigen Prätensionen, welche von einigen Eingesessenen der Marsch, gleichfalls ihren Landsleuten, an selbige gemacht worden, nach dem Civil-Rechte im **Sachsen-Banne**, vom niedern Gerichte an das Höhere und von dem Ersten an das Dritte, nach Landes Gebrauch, durch Rechtssprü-

altera, praefatos Dominos super quibusdam bonis in *Wilrikesmoor* sitis, indebite vexantes, totaliter est sedata, et secundum tenorem infra scriptum irrevocabiliter terminata. Praedicti Domini Praepositus et Conventus, nullo jure astricti, sed ad instantiam et petitionem nostram, pro praedictorum suorum adversariorum vexatione redimenda et nostra amicitia servanda, — suis adversariis triginta marcas denariorum Lubecensium dederunt expedite. — Nimirum praedictorum nostrorum conterraneorum injusta non immerito dicitur petitio et instantia, eo quod praefati Domini ante centum annos a praesenti, et ab olim semper, in sua possessione pacifica dicta bona pro quibus nunc vexantur, habuerint, et instantia per quosdam paludenses, similiter nostros conterraneos, ante triginta annos a praesenti, ipsis Dominis super eisdem bonis mota, jure civili *Banno Saxonum*, de minori judicio ad majus, de primo ad tertium, more terrae, eisdem Dominis adjudicata, et contra suos tunc adversarios sententialiter fuerit reprobata. Das *Klosterpiel Güterrechte*, dessen universitas diese Urkunde mit ausstellte, war ohne Zweifel kein anderes als *Heiligensteden*; welches sich insbesondere daraus ergibt, daß die beiden Pfarr-Bicarien zu *Wilster* und *Heiligensteden* die einzigen in der Urkunde aufgeführten Bengen sind.



che verworfen wären. Endlich findet sich noch eine dritte Urkunde vom Johanniß-Tage 1371 ³⁸⁾, vermittelt deren der Convent zu Neumünster bekennt ³⁹⁾, dem bescheidenen Manne, genannt Käding, und dessen Erben das Gut, genannt **Zassenbann**, mit Wiesen und Weiden und allem Zubehör, so wie solches in seinen Begrenzungen im Lande Wilster belegen und von ihnen bisher besessen sey, für neunzig Mark Lübeckischer Pfennige verkauft zu haben, worunter dann wohl, nach Anleitung der vorigen Documente, kein anderes als jenes Gut Wilrichs Moor gemeint seyn kann ⁴⁰⁾. Ich habe nun schon oben, einige Bemerkungen über die Lage des gedachten Wilrichs Moor beygebracht. Noch deutlichere Gründe zu Bestimmung dieser Lage giebt uns aber eben die hier erwähnte Benennung des **Sachsenbanns** an die Hand. **Es existirt nemlich noch jetzt ein Dorf Sachsenbande,**

38) *By Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 249. 250.*

39) Stephanus Dei gratia Praepositus Johannes Prior totusque Conventus Canonicorum regularium in Novo Monasterio alias in Bardesholm, Bremensis Diocesis — recognoscimus tenore praesentium publice protestantes, quod de communi consensu et deliberato consilio vendimus et vendidimus discreto Viro, dicto Kaeding et suis veris haeredibus, *Terram quae dicitur Zassenbann* cum pascuis et pratis et cum omni proprietate, sicut jacet in suis distinctionibus in terra *Wilsteria* et quemadmodum possedimus et possidemus pro nonaginta marcis Lubicensium denariorum praedicto Kaeding possidendam.

40) Auch Christiani, *Schlesw. Holst. Geschichte* 2r Theil, S. 241. ist der Meinung, daß dieser Zassenbann eben die Gegend sey, welche in den beiden zunächst vorher angeführten Urkunden als der Sitz des Sachsenbanns und Sachsen-Rechts bezeichnet wird.



oder, wie Dankwerth benennet ⁴¹⁾, **Sachsiband**, welches, wie Christiani bezeugt, seinen eigenen Voigt hat, und dessen Namen dieser Schriftsteller gewiß mit gutem Grunde von jenem ehemahligen Sächsischen Banne ableitet ⁴²⁾. Dieses Dorf liegt je, doch nicht, wie Christiani angiebt, im Amte Bordsesholm, sondern nach Dankwerths gewiß richtiger Angabe ⁴³⁾, **im Amte Steinburg und Kirchspiele der Stadt Wilster**, gerade in der Gegend, wo nach meinen obigen Bemerkungen das Gut Wilrichs Moor wahrscheinlich belegen gewesen ist, nemlich an der Ostseite des von mir supponirten ehemahligen **Sees Sladen und der Wilster Aue, nordlich an der Wisterschen alten Seite** ⁴⁴⁾.

41) Schlegel, Polst. Landes - Beschreibung S. 189, unter den Dörfern der alten Side, Num. 10.

42) Schlegel, Polst. Geschichte 2r Thl. S. 141.

43) a. a. O. Man vergl. dabey die Karte des Amtes Steinburg nach S. 180. Damit stimmt auch Büsching, Erbbeschr. 6te Aufl. 3r Thl. 3r Bb. S. 444. überein.

44) Die obige Urkunde vom Jahre 1227. Note 34. giebt als Begrenzungen des Guts Wilrichs - Moor den See Rotmarckolte und an der Gegenseite die Mitte des Sees Tschinsow an. Diese Seen kann ich freilich in der bezeichneten Gegend auf der eben erwähnten Dankwerth'schen Karte nicht auffinden; indessen betrachte ich dieses nicht als einen erheblichen Einwurf, da auch keine andere Situation dieser sogenannten Seen anzugeben ist. Allem Anscheine nach waren sie nur kleine Braken oder Wasserkuhlen an der Süd- und Nord Seite dieses Guts, als welches wahrscheinlich gegen Westen an das östliche Ufer des Sees Sladen gränzte. Ich werde weiter unten noch ein Beispiel von einem solchen in Urkunden so genannten lacu Wiclet beybringen, der nach seiner deutlich bezeichneten Lage in



Diesem allen nach läßt es sich wohl kaum bezweifeln, daß hier diejenigen Sachsen befindlich waren, zwischen denen und den Holländern die **Wilstersche alte Seite**, nach Maaßgabe jenes Diploms vom Jahre 1221, belegen war. Suchen wir nun den an der Gegenseite angrenzenden District, wo die Holländer gewohnt haben müssen, auf, so kann dieser nach obigen Bestimmungen kein anderer seyn, als die **Wilstersche neue Seile, welche gegen Süden an die alte Seite grenzt und von dieser nur durch die Wilster Aue geschieden wird**. Daß dieser neuangebauete sumpfige District durch Holländer artbar gemacht worden, ist an sich schon glaublich, ich kann aber auch ausser dem deutlichen Zeugnisse jener Urkunde noch mehrere Nebengründe beibringen, welche dieses merklich bestätigen werden.

Zuförderst ergibt es sich aus einer Verordnung des Dänischen Königs Christian I. vom Jahre 1470, vermittelt deren er das Holländische Recht in dem Amtsbezirke der **Wilsterschen und Kremper Marsch** abschafft, daß dort Holländische Niederlassungen befindlich gewesen seyn müssen. Ich führe hier übrigens dieses Edict nur im Allgemeinen an, indem ich die nähere Untersuchung über dieses abrogirte Holländische Recht des Zusammenhangs wegen, bis zum folgenden Abschnitte verspare, wo ich Gelegenheit finden werde, mehrere Bemerkungen hierüber beyzubringen. Hiernächst scheint mir aber auch die Aeusserung in der oben angeführten Urkunde des Erzbischofs Balduin vom Jahre 1174 sehr merkwürdig, vermittelt deren er sagt, daß sein Vasall Hildeward dem Kloster, Neumünster den Zehnten des Guts bey **Dammfleth** sowohl von Früchten als vom Viehe, wie auch den Zins - Pfennig übertragen habe, wobey ins, besondere des

einer Gegent, wo es anleht nur kleine Blöde ober Stetbe gicht, be
findlich gewesen seyn muß.



S. 252

Zins - Pfennigs noch zweymahl wiederholt «wähnt wird ⁴⁵⁾. Nach Maasgabe desjenigen, was in den beiden erstern Abschnitten vorgekommen ist, waren dieses gerade diejenigen Arten der Abgaben, welche die als Colonisten angesiedelten Holländer zu leisten hatten, und durch deren Bestimmung sie sich solchergestalt unterschieden, daß hiedurch die ohnehin vorhandenen starken Gründe für das Daseyn einer Holländer-Colonie fast bis zur Gewißheit verstärkt werden.

Diese Beweisgründe treffen eigentlich zwar nur auf die zuletzt erwähnte **Wilstersche neue Seite** und das in derselben belegene **Klostergut bey Dammfleth** zu. Ich trage indessen kein Bedenken, den zuerst gedachten durch Vicelin gestifteten Anbau zwischen der Walburgis Aue und dem See Sladen gleichfalls für eine Holländische Niederlassung zu erklären. Daß Vicelin wirklich schon Holländer nach Holstein berufen haben müsse, werde ich bey den bald zu erwähnenden übrigen Colonien noch deutlicher beweisen. In Ansehung jener Niederlassung kann es freilich keinen wichtigen Beweisgrund abgeben, daß in den beiden obgedachten Urkunden des Erzbischofs Adalbero von den Jahren 1139. und 1141, welche dem Kloster dieselbe bestätigen, zugleich diesem Kloster von den ferner artbar zu machenden Neubrüchen der Zehnten sowohl von Früchten als vom Viehe verliehen wird; indessen ist es doch oben bemerkt worden, daß dieser Zehnten vom Viehe wahrscheinlich ein ursprünglich Holländisches durch die Colonisten nach Nieder-Sachsen eingeführtes Institut gewesen sey. Erheblicher scheint mir aber eine andere Schlußfolge, die ich von der Benennung des dieser Niederlassung benachbarten Sächsischen Bannes ableite. Worauf gründete sich diese Benennung? Schon Christiani hat mit Recht bemerkt, daß der **Sächsische Bann**

45) S. oben Note 12.



durch dieselbe von dem Holländischen unterschieden werden sollte ⁴⁶⁾. Warum legte man aber diese Benennung nur dem kleinen Districte des Guts Wilrichs Moor vorzugsweise bey ⁴⁷⁾? Warum nannte man **die Wilstersche alte Seite**, die doch keinesweges Holländisch war, nicht auch einen Sächsischen Bann, sondern unterschied selbige sowohl von den Sachsen als von den Holländern durch die Bezeichnung, daß sie zwischen diesen in der Mitte liege? Ich will versuchen, auch hievon einen Grund anzugeben. Wir haben im vorigen Abschnitte wahrgenommen, daß auch im Bremischen einige Sächsische Voigte, Wege, Schauungen, zum Unterschiede von den Holländischen vorhanden sind; doch nur an den den Holländern zunächst benachbarten kleinen Districten, da es für größere und weiter entfernte Ge-

46) Schlegel. Hoffl. Geschichte et. Thl. S. 241.

47) Wenn Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 53. not. *) sagt: unde hodieque Sachsenländer dicuntur, qui paludosam regionem Wilstrias, die Wilstermarsch, inhabitant, peculiari Vogtia instructi, veterumque Saxonum Nordalbingorum memoriam hodieque custodientes; so scheint es fast, als wenn derselbe die Benennung der Sachsenländer den Bewohnern der sogenannten großen Wilstermarsch, welche sich bis an die Elbe erstreckt, beylegt. Hierüber finde ich aber keinen Beweis. Ich halte zwar die Bewohner dieses größern Marschdistricts keinesweges für Holländer: die specielle Benennung des Sachsenbanns, welche in den angeführten Urkunden vorkommt, bezieht sich indessen sehr deutlich bloß auf das Gut Wilrichs Moor und die zunächst umliegende Gegend, in welcher ohne Zweifel das jetzige Dorf Sachsenbände belegen und der Wohnsitz des Sächsischen Voigtes war. Die im Texte angeführten Bemerkungen scheinen mir den Grund, weshalb gerade nur diese kleine District so benannt worden, hinlänglich zu erläutern.



S. 254

genden keiner solchen Auszeichnung bedurfte. Das Gut Willrichs Moor war nun allem Anschein nach auch eine Moor-Colonie, die aber fast ein Jahrhundert später als jene an der Walburgis-Aue ⁴⁸⁾ zu einer Zeit angelegt worden, da man sich schon eingebahrter Sachsischer Colonisten eben so gut als der Holländer bedienen konnte. Wenn nun das Kloster zwey Colonien mit der Gerichtsbarkeit oder dem Banne in dortiger Gegend nebeneinander besaß, die nur durch die **Wilster Aue** oder den See Sladen von einander abgesondert wurden, und deren eine von Hollän-

48) Dieser letztern wird schon im Jahre 1139, vom Erzbischofe Adalbero erwähnt. Das Gut Willrichs - Moor hingegen kömmt unter diesem Namen zuerst in der Urkunde Gr, Adolf des IV. vom Jahre 1227 vor, und wenn man diese vollends nicht für gleichzeitig halten wollte; (vergl. oben Note 35.) so würde die älteste Spur dieses Namens in dem von dem Grafen Johann im Jahr 1247 wegen des von Bojo zu unterhaltenden Deichs ertheilten Urkunde zu finden seyn. Nun läßt zwar die Urkunde vom Jahr 1221, welche der Sachsen im Gegensatz der Holländer erwähnt, nicht daran zweifeln, daß diese Sächsische Besizung damahls schon existirte; allein auch diese Nachricht ist über 80 Jahre neuer als die erste, die wir von jener Niederlassung an der Walburgis-Aue haben; auch viel neuer als die ältesten Nachrichten von der Besizung bey Dammfleth. Die Lage dieses Guts in einer Bruchgegend ergiebt sich übrigens schon aus der Benennung desselben, und wir haben demnach hinlänglichen Grund, selbiges für eine solche neue Anlage zu halten, die den Holländischen ähnlich war. Sonst möchte ich mich dieser halb nicht auf die Ausdrücke des Diploms vom Jahre 1227 berufen, nach welchen die zu demselben gehörigen Grundstücke theils excolenda gewesen seyn sollen, (s. oben Note 34.) denn unter diesen excolendis sind meiner Meinung nach keine noch ganz uncultivirte, sondern nur unbeackerte, zur Weide ober brachliegend« Ländereyen zu verstehen. - .



S. 255

dem, die andere von Sachsen bewohnt war, so ergibt sich daraus die natürlichste Veranlassung, warum die letztere im Gegensatz der erstern mit der speciellen Benennung des Sachsischen Bannes belegt worden. Dem zufolge ist es mir solchemnach, in Verbindung mit den Gründen, welche die Lage dieser Bruchgegend und die Stiftung mehrerer Holländer Colonien durch Vicelin an die Hand geben, sehr wahrscheinlich, daß dieser Heilige sich zum Anbau der zuerst gedachten Niederlassung an der Walburgis-Aue gleichfalls Holländischer Ansiedler bedient habe, und dieses der District sey, von welchem man jenem andern durch den Namen des Sachsenbanns habe unterscheiden wollen.

2) An der Stör gegen Itzehoe über.

In den beiden oben recensirten Urkunden von den Jahren 1129 ⁴⁹⁾ und 1141 ⁵⁰⁾ bestätigte der Erzbischof Adalbero dem Vicelin und seinem Kloster ausser den vorhin erwähnten Gütern an der Wilster Aue auch noch andere Zehnten, an der Südseite des Störflusses, von dem Flusse Lutesou bis an den Berg Bredenberg. Das oben beygebrachte Privilegium Heinrichs des Löwen vom 13ten September 1149. ⁵¹⁾ ist gleichfalls auf zwey

49) S. Note 3. und 4. Die hieher gehörigen Worte sind: nec non et alias Decimas in Australi plaga fluminis Sture, videlicet a fluvio Lutesou usque ad montem Bredenberch.

50) S. oben Note 6. und 7. Addimus autem et his, (sagt die Urkunde, decimas juxta Wilstram fluvium — nec non et illas, quae sunt in australi plaga fluminis Sturae, videlicet a fluvio Lutesou usque ad montem Bredenberg.

51) S. oben Note 8. und 9. Der Herzog bestätigt dem Kloster etc. mittelst dieses Diploms, paludem quae est juxta Wilsteram — et alteram, quae est juxta Sturiam inter Lutesou et Aldenou.



Bruchdistracte, den einen bey der Wilster Aue, und den andern, welcher hier in Frage kömmt, bey der Stör, zwischen Lutesou und Aldenau gerichtet. Die Lage dieser Besizung des Klosters bestimmt sich durch die angegebenen Grenzmerkmahe so klar, daß deshalb kein Zweifel übrig bleibt ⁵²⁾. Der Berg Bredenberk kann wohl sonst nirgends als bey dem Kirchdorfe Breitenberk, oder dem nicht weit davon entfernten Gräflich Ranzauschen Schlosse Breitenberk gesucht werden, als welches beide Orte am südlichen Ufer der Stör liegen. Daraus folgt dann von selbst, daß der Fluß Lutesou die anjetzt sogenannte Lutzbeck sey, welche, östlich von Breitenberk, sich in die Stör ergießt ⁵³⁾, die Aldenou

52) Man vergleiche hiebey die Dankwerth'schen Karten, des Amtes Steinburg, nach S. 280. und der Graffschaft Pinneberg, nach S. 174. seiner Schlegel'schen. Holstein. Landesbeschreibung.

53) Des Flusses Lutesou gedenkt noch eine andere Urkunde vom 3ten May 1225, vermittelt deren der Holsteinische Regent, Albert von Orlamünde, dem Kloster Neumünster seine Gerichtsbarkeit zwischen Lutesow und Stillenow, Horst genannt, nemlich drey Theile des Halbgerichts, (welches damals einträglich war, weil die schwersten Strafen oft mit Gelde abgekauft wurden; vergleiche oben die Note 50. zum dritten Abschn. und unten die Note 74. zum folgenden Abschnitte) und die Hälfte der Köre und des Bannes, so wie solche von dem Grafen Adolf verliehen worden, zum immerwährenden Besitze überträgt. Praeposito et fratribus Novomonasterii omne iudicium ad nos pertinens, quod potest haberi inter Lutesow et Stillenow, quod Horst dicitur, scilicet tres partes Colli, et Köre et Ban dimidietatem, sicut a Comite Adolfo collatum est, pleno jure contulimus perpetuo possidendam. Westphalen Monum. ined. Tom. II. pag. 51. Das hier erwähnte Horst ist ohne Zweifel nicht das noch jetzt so benannte, nicht weit davon belegene Kirch



S. 257

nou hingegen, deren die Urkunde Heinrichs des Löwen gedenkt, eines von den Gewässern seyn müsse, die westwärts von

Kirchdorf Horst in der Grafschaft Pinneberg: (dieses letztere soll das Ichhorst gewesen seyn, welches Vicelin nebst dem Banne dem Kloster acquirirt hat;) sondern es ist darunter das jetzige Kirchspiel Stellow zu verstehen. Dieses Stellow hieß ehemahls Stillenow (s. Dankwerth Schlesw. Holstein, Landes - Beschr. S. 282. unten Num. XV.) mithin ist der Fluß Stillenow, dessen jene Urkunde gedenkt, ohne Zweifel die bey Stellow vorbeystießende Braemaue. Zwischen dieser und der Lutzbeck liegt nun aber das Kirchspiel Stellow, welches daher mit jenem Horst einerley ist. Noch in einer andern Urkunde bey Westphalen *ibid.* Pag. 43. Num 41. erscheint die Aqua Stillenow in einer das damalige Kirchspiel Horst betreffenden Urkunde. Das jetzige Kirchspiel Horst liegt in einer ziemlichen Entfernung von diesem Flusse. Die Veranlassung zu jenem Privilegium des Albert von Orlamünde war ohne Zweifel durch die Streitigkeiten gegeben worden, welche sich zwischen dem Kloster und dem Advocaten der gedachten Besitzung Horst, Etheler von Ottenebüttel (Vergl. oben Note (14.) entsponnen hatten. Zu völliger Schlichtung derselben bestätigte hernachmahls im Jahre 1236 der Erzbischof Gerhard II. den Ausspruch der von den Partheyen erwählten Schiedsrichter, des Hamburgischen Domprobstes Bruno und des Probsts Dieterich zu Zeven, (Westphalen 1. c.: num. 27. Pag. 35;) welcher dahin ausgefallen war, daß Etheler auf seine Lebenszeit die Hälfte der Auskünfte der Advocatie geniessen, nach seinem Tode aber dessen Kinder und Erben keine weitere Ansprüche daran machen sollten. (Westphalen *ibid.* Num. 25. Pag. 34) Als hiernächst im Jahre 1261 Etheler von Krummendick, vermuthlich ein Sohn jenes Etheler von Ottenebüttel, den Versuch machte, einige Plätze in den Kirchspielen Horst oder Bredenberg anzubauen, und sich zuzueignen, ward er deshalb von dem Kloster unter Vermittelung des Grafen Johann und Gerhard mit Gelde abgefunden,



S. 258

Breitenberg sich mit der Stör vereinigen. Es ist sichtbar, daß der in diesen Grenzen eingeschlossene District mit dem andern von dem Kloster in der Gegend des Sees Sladen in Cultur genommenen von ähnlicher Grösse und Beschaffenheit ist.

Es sind aber auch nicht die Local - Verhältnisse allein, welche uns schließen lassen, daß dieser District durch Holländer cultivirt sey, sondern es läßt sich hierüber ein bestimmterer ziemlich evidenter Beweis aus einer Urkunde vom Jahre 1430 herleiten, welche sich in dem von Westphalen herausgegebenen Diplomatarium des Klosters Neumünster findet.⁵³⁾ Diese enthält nemlich einen gerichtlich vollzogenen Contract, vermittelt dessen Johann von Kampe bezeugt, daß er nebst Heidenrich Seveken und dessen Ehefrau an Herrn Johann von Neuenkirchen und Claus von dem Büttel, Bürger in Itzehoe, ein Gut zu Lutteringe verkauft habe. Bey dieser Handlung waren zwar aus den beiden benachbarten Kirchspielen Heiligensteden und Münsterdorf Geistliche, (Papen,) Edelleute, (guder Hand Lüde,⁵⁴⁾ die unter den Zeugen als Knapen be-

und begab sich dagegen ausdrücklich auch der Befugniß, dergleichen Steuerbrüche dort künftig für seine Rechnung zu veranstalten, oder dazselbst heimlich Besitzungen der Untersassen des Klosters an sich zu bringen. (Westphalen *ibid.* num. 41. pag. 45.)

53 b.) Monum. ined. Tom. 2. pag. 143 — 141. Num. 161.

54) Daß unter der Benennung: guder Hand Lüde, Edelleute zu verstehen sind, ist schon von Scheid in *Mantissa Docum. zum Tractate vom Ubel* pag. 290. und Studloff *Handbuch der Mecklenburg. Geschichte* 2r. Thl. 1ste Abtheil. Seite 397. aus einigen Ur-



S. 259

zeichnet werden,) Schöpfen, Schultheissen und Bauern eingeladen; die Vollziehung geschähe aber eigentlich vor dem Schöpfen oder Schultheissen von Crons Moor, als zu derem Banne das verkaufte Gut gehörte; (dar dat Gut in deme Banne lyt;) da sodann das Gut dem Käufer so aufgelassen ward, als es in dem Holländischen Banne Rechtens sey; (alse in dem Holländerschen Banne en Recht is;) auch demselben die Gewährleistung binnen Jahr und Tag solchergestalt versprochen ward, wie es Holländischen Rechtens sey; (alse en Holländeres Recht is.). So ungezweifelt es ist, daß der hier vorkommende Holländische Bann-oder Gerichts-District sich auf eine dort vorhandene Holländer-Colonie begründen müsse, so deutlich ergibt es sich auch, daß dieser District eben derjenige sey, auf den jene ältern zuletzt erwähnte Urkunden sich beziehen. Die Nachbarschaft von Itzehoe, Heiligensteden und Münsterdorf bezeichnet uns ohngefähr die Gegend dieses Holländer-Bannes, und dem zufolge ist der Ort Crons-Moor, wo das Gericht gehegt worden, wohl gewiß kein anderer als das auf der Dankwerthischen Karte des Amts Steinburg ⁵⁵⁾ nicht weit von

kunden des 14ten Jahrhunderts, deren eine Scheid. l.c. ganz eintrückt, bemerkt worden. In dieser werden von den guder Hand Lüden nur drey Zeugen erfordert, um sich von dem Verdachte des Landfriedensbruchs zu reinigen, statt daß die Kaufleute deren fünf Und die Bauern sieben beybringen, sollten. Das Guderhand Viertheil im Kirchspiele Steinkirchen im alten Lande hat ohne Zweifel davon seinen Namen, daß daselbst guder Hand Lüde, nemlich die von Zesterfleth zu Bergfried, ihren Wohnsitz hatten. In einem bey Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. 3r. Thl. S. 102. 103 Rum. 26. abgedruckten Reverse des Berlinischen Magistrats vom Jahre 1339. werden auch die Guderhanden Lüde den Borgheren unde Buren entgegengesetzt.

55) Nach S. 280. Der Schlesw. Holst. Landes -Beschreibung.



S. 260

Breitenburg südwärts bemerkte, folglich ganz nahe bey dem Berge Bredenbergh und dem Flusse Lutesou belegene Cranzmoor. Hier befand sich nun zwar der Gerichtsplatz, wo das verkaufte Gut damahls feierlich aufgelassen ward; das Gut selbst lag aber, wie die Urkunde deutlich sagt, am Störflusse, und die Benennung desselben: zu Lutteringe⁵⁶), stimmt zu sehr mit dem Namen der Lutesaue oder Lutzbeck überein, als daß ich daran zweifeln dürfte, daß solches gerade da gelegen gewesen sey, wo dem Vicelin die Zehnten aus dem Anbau in palude verliehen worden. Wahrscheinlich hatten die Holländer allmählig westwärts bis nach Cranzmoor in den Brüchen fortgebauet. Dieses Cranzmoor oder Cronsmeer erscheint zwar vom 13ten bis zum 15ten Jahrhunderte als eine Besizung des Klosters Reinfeld in Wagrien, welches sich auch selbst an dem hier bezeichneten Orte zu Lutteringe ein Gut

56) Noch in demselben Jahre 1340 überließ der eine Käufer, Johann Kruse, Pfarrer zu Neuenkirchen im Bremischen, (denn dieser ist ohnfehlbar der in jener Urkunde als Mitkäufer benannte Herr Johann von der Nygenkerken, so wie auch der Heidenrich Seveken, von welchem gedachter Pfarrer nach seiner Angabe das Gut acquirirt hatte, mit dem einen in jenem Kaufbriefe benannten Verkäufer, Heidenreich Seveken, gewiß eine Person ist,) dieses Gut zu Lutteringe oder doch seinen Antheil desselben wiederum dem Kloster Neumünster vermittelst des bey Westphalen l.c. num. 167. Pag. 147. abgedruckten Documents. Das Gut wird hier unter der Bezeichnung: bona et jugera mea, sita in loco Lutteringe prope Welnam, aufgeführt; in jenem ersten Kaufbriefe wird aber auch erwähnt, daß sich dasselbe, von der Store bitt in de Schede under der Wellen erstreckte. Die Welle war also ein Grenzpunkt des Guts an der dem Störflusse entgegengesetzten Seite.



S. 261

zueignete, und beide Güter erst in den Jahren 1437 und 1439 dem Convente zu Bordesholm käuflich überließ⁵⁷⁾; ich zweifele aber dennoch nicht daran, daß Vicelin der eigentliche Stifter der hier befindlichen Moor-Colonien, die durch einen damahls nicht ungewöhnlichen Umsatz dem nachmahls gestifteten Kloster Reinfeld beigelegt seyn können, gewesen sey.

Die eben dargelegten Beweise, welche diesen von Vicelin gestifteten Moor-Anbau zwischen der Lutzbeck und Breitenberg als eine Holländer-Colonie darstellen, dienen zugleich zur Ver-

57) S. die beiden Diplome vom Jahre 1248. bey Westphalen L. c. pag. 41. num. 37. und vom Jahre 1291. oder vielmehr 1329, als in welchem Jahre dasselbe als erneuert zum Vorschein gekommen ist, bei ebendemselben pag. 60. 61. num. 67; vermittelst deren dem Kloster Reinfeld von den Holsteinischen Grafen die Versicherung erteilt wird, daß dessen Gut zu Cronsh-More von Grafenschaft Landfolge und andern Auflagen befreiet seyn solle: ferner ebendasselbst pag. 415 — 422. num. 345. 349. die Contracte wegen Ueberlassung des dortigen Guts und des zu Lutteringe, dessen Lage hier gerade so, wie eben bemerkt worden, anderweit bezeichnet wird, an den Convent zu Bordesholm für 400 Mk. von den Jahren 1437 und 1439. Ohne Zweifel war eben damahls der Lehnen von Cronsmoor, der den dortigen Eingeseffenen im Jahre 1419 auf 20 Jahre verpfändet war, (Westphalen ibid. pag. 326. Num. 301.) wieder eingelöst. Das Lehn und den Grafenschaft dieses Reinfeldischen Guts, in dessen Besitz ein gewisser Hinrich Kule, Knappe, vermuthlich durch die an sich gebrachte Vogtey, sich befand, hatte der Convent zu Bordesholm schon im Jahre 1416 durch einen mit diesem Hinrich Kule geschlossenen Kauf an sich gebracht. (Westphalen ibid. pag. 321. Num. 296.)



stärkung derjenigen Gründe, aus denen ich vorhin gefolgert habe, daß die zugleich mit diefem Anbau veranftaltete Niederlaffung zwifchen dem See Slaoen und der Walpurgis Aue gleichfalls durch Hollander angelegt fey.

2. In der Gegend von Elmshorn.

In der oben ſchon erwähnten Urkunde vom 10. Jul. 1141, vermittelt deren der Erzbifchof Adalbero dem Klofter-Neumünfter deffen ſämmtliche Zehnten im Gau Holtsatien beftätigt ⁵⁸⁾, ſchließt ſich das Verzeichnis) derſelben mit dem Zuſätze ⁵⁹⁾: wie auch andere Zehnten neben dem Fluffe Cielere, an deffen beiden Ufern, von dem Dorfe Elmshorn bis zu dem See Wicfleth. Der hier vorkommende Cieler-Fluß kann kein anderer ſeyn, als derjenige, der bey Elmshorn herabfließt, und anjetzt zwar die Krokau genannt wird, von deſſen ehemahliger Benennung ſich aber noch die Spuren in den Namen der angrenzenden Orte

58) S. oben Note (6.)

59) Sed et alias decimas juxta fluvium Cielere in utroque litore a villa Elmshorne usque ad lacum Wiclet. Bey Weißphalen, Lindenbrog und Spinig wird der Name des Fluffes: Lielere, geſchrieben; ich folge aber bey ohne Zweifel richtigeren, aus dem pergamentenen Codex genommenen Abſchrift bey Staphorſt, da ohne hin der Name Cielere mit der in der nächſtfolgenden Urkunde vom Jahre 1144. vorkommenden Benennung übereinſtimmt. Daß bey Staphorſt Wiclet ſtatt Wiclet ſteht, iſt vielleicht nur ein Druckfehler.



Seester und Seestermühe finden ⁶⁰⁾. Ein nachmahliges Diplom eben dieses Erzbischofs vom 25. Julius 1144. ⁶¹⁾ bezeichnet und die Grundstücke, aus denen der ebengedachte Zehnten aufkam, als Brüche, paludes. Vermittelst desselben bezeugt nemlich der Erzbischof ⁶²⁾, daß die fromme Frau

Seester und Seestermühe finden ⁶⁰⁾. Ein nachmahliges Diplom eben dieses Erzbischofs vom 25. Julius 1144. ⁶¹⁾ bezeichnet und die Grundstücke, aus denen der ebengedachte Zehnten aufkam, als Brüche, paludes. Vermittelst desselben bezeugt nemlich der Erzbischof ⁶²⁾, daß die fromme Frau

60) Eben dieses bemerken schon Dankwerth, Schlesw. Hist. Landes-Beschreibung, S. 242. IV. und Staphorst a. a. O. S. 547. Note (*).

61) Staphorst, Hamburg, Kirchen-Gesch. 12 Th. 12 Bd. S. 547. hat dasselbe aus dem schon mehrmals erwähnten pergamentenen Codex, aus Westphalen in monum. ined. T. 2. pag. 170 aus dem Neumannschen Diplomatarium abdrucken lassen; auch befinden sich Abdrücke desselben in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 154. und in Königs Reichs-Archiv, Spisak. Ecl. 12 Th. Fortsetz. Anh. S. 98.

62) Religiosa Domina Richardis, nobilis illa Comitissa, famosissimi Principis Rotholfi Comitissae viduae, una cum carissimis filiis suis Hartwigo praeposito Bremensis Ecclesiae et fratre ipsius Rodolfo Comite, sanctae Dei genitrici et perpetuae virginis Mariae et venerabili fratri nostro Vicelino Praeposito et fratribus — praedium suum quod habuit in pago Holstinae, in villa Elmshorn juxta Cisteram fluvium sita, cum quibus attinentiis, hoc est sylvis, pratis, pascuis, viis et inviis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et redditibus, cum paludibus a praedicta villa Elmshorn tendentibus, usque ad locum ubi lacus Wiclet fuit in Cisteram, cum duobus mancipiis, Siberno, Odolino, perpetuo jure possidendum tradidit, ea videlicet conditione, ut sui suorumque parentum apud eosdem fratres jugis et inextricabilis ad Deum memoria consistat, — et hoc nostrae auctoritatis et hanc et privilegio stabiliri postularunt.